



Knöbelstraße 10  
80538 München  
Telefon 0 89/2 80 01 11  
Fax 0 89/2 80 56 64  
info@vhbb.de  
www.vhbb.de  
ISSN 1862-6890

AUSGABE 2014

FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

# MITTEILUNGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

### ■ AKTUELLES UND GRUNDSÄTZLICHES

Vorwort ..... 1

### ■ AUS DEM VORSTAND

Wenn kein Zug mehr fährt ... ..... 2

### ■ AUS DEN BEZIRKSVERBÄNDEN

#### Oberbayern & Schwaben

Gemeinsame Exkursion in die „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Peißenberg“ ..... 4

#### Niederbayern

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in Landshut ..... 6

#### Oberpfalz

25 Jahre vereintes Deutschland ..... 7

Neuwahlen im Bezirksverband Oberpfalz ..... 9

#### Oberfranken

Bericht aus dem Bezirksverband ..... 10

#### Mittelfranken

Fortbildungsveranstaltung in der Hochschule Ansbach ..... 11

#### Unterfranken

Bericht aus dem Bezirksverband ..... 12

### ■ AUS DEN FACHBEREICHEN

#### Fachbereich Recht

Aus der Rechtssprechung ..... 13

#### Fachbereich Technik

Bericht aus dem Fachbereich ..... 16

Bayerischer Landesbaukunstausschuss wiederbelebt ..... 17

Bayern barrierefrei 2023 ..... 19

#### Fachbereich Forst

Bericht aus dem Fachbereich ..... 20

Parlamentarischer Abend von BDF und VHBB mit der CSU-Fraktion .. 21

#### Fachbereich Lebensmittelchemie

Der Fachbereichsrat bei der Fraktion der Freien Wähler im Landtag .. 25

130 Jahre staatlich lebensmittelchemische

Untersuchungseinrichtungen in Bayern für den Verbraucherschutz. . . 25

Bier, ein sicheres Lebensmittel? ..... 29

#### Fachbereich Kunst und Kultur

Bericht aus dem Fachbereich ..... 33

### ■ BUCHBESPRECHUNG

Bundesbesoldungsrecht. Kommentar ..... 35

Beamtendisziplinarrecht. Kommentar. .... 38

### ■ AUSBLICK

Ausblick des 1. Vorsitzenden ..... 42

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich ..... 43

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder ..... 44

Impressum/Autoren ..... 44



*Wir planen auch Ihre Rente –  
als wär's unsere eigene.*

**Sichere Rente  
schon mit  
wenig Geld!**

*Genießen Sie's!*

VER|**SICHER**|UNGS  
**KAMMER**  
**BAYERN**

 Finanzgruppe

**Sichere Rente schon mit wenig Geld!** Damit Sie jetzt und auch in Zukunft auf nichts verzichten müssen und flexibel bleiben. Ganz gleich, was Sie sich für Ihr Leben noch vorgenommen haben, mit einer privaten Altersvorsorge bleiben Sie stets unabhängig. Damit erhalten Sie weitaus mehr als die knappe gesetzliche Rente. Bleiben Sie finanziell abgesichert – auch in Zukunft. Wir sagen Ihnen gerne, wie. Weitere Informationen zum Thema Rente finden Sie auch auf [www.versicherungskammer-bayern.de](http://www.versicherungskammer-bayern.de).

*Liebe Mitglieder, Kolleginnen und Kollegen, liebe Freunde,*

das Jahr 2014 war ein „eher ruhiges“ Jahr für unseren Verband, zumindest aus beamtenpolitischer Sicht. Dies haben wir dann auch sinnvoll genutzt und mehrere Maßnahmen durchgeführt, für die bislang keine Zeit gewesen war. So gab die Mitgliederbefragung zum „neuen Namen“ unseres VHBB, der zwar nicht in der Satzung verankert ist, aber in der öffentlichen Wahrnehmung unseren Verband prägen wird, letzte Richtungsweisungen. Gemeinsam mit unserer Gestalterin, Frau Felser, hat unser erweiterter Vorstand dann auch auf dieser Basis eine einheitliche gestalterische Linie beschlossen und das Konzept für unser künftiges Layout verabschiedet.

Neben der Gestaltung unserer Briefbögen, Dokumente, Flyer, Infobriefe und dem Mitteilungsblatt wurde auch unsere Homepage komplett neu gestaltet. Unsere Internetseite ist nun modern und dabei klar gegliedert. Unsere Mitglieder können sich alle wichtigen Formulare einfach herunterladen. Und auch für potenzielle Neumitglieder haben wir eine entsprechende Rubrik geschaffen, unter der sie sich über unseren Verband und seine vielfältigen Leistungen informieren können. Ein Aufnahmeantrag steht ebenso zur Verfügung wie ein Versicherungsantrag zum Download. Besonders wichtig war es uns, die Homepage auf die heutigen Möglichkeiten des Internetzugangs zu optimieren, ob mit dem PC, Tablet oder Smartphone, unsere Homepage ist für alle Möglichkeiten gleichermaßen gerüstet und gut zu lesen.

Besonders gefreut habe ich mich über die unglaublich große und fast ausschließlich positive Resonanz auf mein Schreiben an den Vorsitzenden des dbb Klaus Dauderstädt, indem ich die uneingeschränkte und kritiklose Unterstützung der GDL und deren meines Erachtens unverhältnismäßigen Streiks kritisiert habe. Weit über hundert Briefe, Email, Fax-Nachrichten und auch Anrufe haben mich erreicht und mich in meiner Haltung bestärkt und unterstützt. Hierfür möchte ich Ihnen allen danken! Auf den folgenden Seiten habe ich Ihnen dieses Thema nochmals aufbereitet.

Die Auswirkungen der bereits im Jahr 2007 beschlossenen Föderalismusreform begleiteten uns auch in diesem Jahr. Während in Bayern die moderate Bezügeanpassung analog zum Ergebnis der Tarifverhandlungen erfolgte, versuchte das Land Nordrhein-Westphalen mit seiner Gesetzgebung zur Besoldung auf erschreckende Weise, diesen gebotenen Gleichklang zu verhindern. Eine eingereichte Normenkontrollklage verhinderte das Vorhaben. Ob das die Zukunft sein soll, wage ich zu bezweifeln. Der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW hat in seiner Entscheidung vom 1. Juli 2014 das durch den Landtag beschlossene Gesetz zur Beamtenbesoldung für verfassungswidrig erklärt. Dieses Normenkontrollverfahren betraf konkret die Frage, ob die nach Besoldungsgruppen gestaffelte Anpassung der Bezüge der nach Landesrecht besoldeten aktiven Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land

Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 486) mit der Landesverfassung vereinbar ist. Man fragt sich, wohin das noch führen soll. Es ist kein schöner Weg, wie ihn der Staat gegenüber seinen wichtigsten Mitarbeitern in NRW bei deren Bezahlung eingeschlagen hat, in anderen Bundesländern sieht dies nicht viel besser aus. Aber auch die Rücknahme der Föderalismusreform kann keine Lösung sein. Ein Ausgleich in der Besoldung nach der unterschiedlichen länderbezogenen Behandlung der Staatsdiener würde sich sicher nicht am oberen Ende orientieren, es wären langjährige Nullrunden notwendig, um ein vergleichbares Niveau zu erreichen. Der Attraktivitätsverlust des Staatsdienstes würde sich weiter erhöhen.

Dass Staatsdiener aber dringend notwendig sind, zeigt sich vor allem in Krisensituationen. Dass diese – wie aktuell die Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus dem Vorderen Orient – nicht zu echten Plagen werden, ist vor allem der hervorragenden Arbeit unserer Staatsdiener zu verdanken, ich bedanke mich sehr herzlich bei Allen, die hier zur Zeit Herausragendes leisten!

Das Mitteilungsblatt 2014 ist wieder zu einem Spiegelbild unseres auch in ruhigen Zeiten lebendigen Verbands geworden, durch die Gliederung in Fachbereiche und Bezirksverbände wird dieses „muntere Leben“ eindrucksvoll aufgezeigt. In der Oberpfalz und in Niederbayern fanden Neuwahlen statt, beide Male wurden die Bezirksvorsitzenden einstimmig in ihren Ämtern bestätigt. Gerne nutze ich die Gelegenheit, der wiedergewählten Bezirksvorsitzenden Elisabeth Freitag und dem wiedergewählten Bezirksvorsitzenden Dr. Manfred Bauer für ihren großartigen Einsatz und ihr Engagement für unseren Verband zu danken. Den Mitgliedern der neu gewählten Vorstände danke ich ebenso für Ihre Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen und Aufgaben in ihren Bezirksverbänden zu übernehmen.

Und auch die fachliche Gliederung unseres VHBB in die fünf Bereiche Recht, Technik, Forst, Lebensmittelchemie sowie Kunst und Kultur wird aktiv gelebt, wie Sie aus den Berichten und Aufsätzen ersehen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute, viel Freude und gute Erholung im Kreise Ihrer Familien!

Beste Grüße  
Ihr  
  
Matthias Pfeil  
1. Vorsitzender





## Wenn fast kein Zug mehr fährt ...

Der Streik der GDL beeinträchtigte viele Menschen in unserem Land. Mit meinem Schreiben an den dbb-Vorsitzenden Klaus Dauderstädt wollte ich darauf hinweisen, dass eine uneingeschränkte und kritiklose Unterstützung der GDL und dieses meines Erachtens nach unverhältnismäßigen Streiks nicht richtig ist. Das eine Gewerkschaft wie die GDL streiken darf, habe ich keinesfalls in Abrede gestellt, nur ist es meiner Meinung nach schon ein Thema, ob Beamte, die für das Gemeinwohl und die Daseinsvorsorge tätig sind, mittelbar durch den eigenen Dachverband dbb beamtenbund und tarifunion einen solchen Streik unterstützen sollen, der einen Teilbereich des öffentlichen Verkehrs fast zum Erliegen bringt.

Gerade für uns gemeinwohlorientiert handelnde Staatsdiener ist es nur schwer zu ertragen, dass der Streikormaliger Beamter in einem essentiellen Bereich der Daseinsvorsorge mit unseren Beiträgen unterstützt wird. Man muss sich schon fragen, wie der dbb – also unsere ureigene berufsständische Organisation – die 4.000 immer noch verbeamteten Lokführer vertritt, die den durch diesen Streik verursachten Notbetrieb aufrecht erhalten müssen.

Die wirklich sehr hohe und fast ausschließlich positive Resonanz auf mein Schreiben an den Vorsitzenden des dbb Klaus Dauderstädt, mit welchem ich diese uneingeschränkte und kritiklose Unterstützung der GDL kritisiert habe, hat mich in meiner Auffassung bestätigt und sehr gefreut. Weit mehr als hundert Briefe, Emails, Fax-Nachrichten und Anrufe haben mich erreicht. Vielen Dank für diesen Einsatz!

Leider haben aber auch einige Mitglieder aufgrund ihrer verständlichen Verärgerung unseren Verband verlassen und sind ausgetreten. Dies bedauere ich zutiefst, weil dadurch letztlich „der Falsche“ bestraft wird. Sämtliche Austritte habe ich dem Vorsitzenden unseres

bayerischen Spitzenverbandes, Herrn Rolf Habermann, übermittelt, denn schließlich sind dies auch Austritte aus dem Bayerischen Beamtenbund (BBB)!

Als Verband haben wir Flagge gezeigt. Den vorzeitigen Streikabbruch durch die GDL möchte ich uns nicht auf die Fahne schreiben – aber der Gegenwind, den auch wir erzeugt haben, hat vielleicht zu dieser Entscheidung, die laut Zeitungsmeldungen durch den dbb begrüßt wurde, beigetragen.



Auf unserer Internetseite steht Ihnen dieser Brief zum Download bereit.

Warum braucht der VHBB seine Dachverbände wie den BBB oder den dbb beamtenbund und tarifunion?

Diese Frage kann man sich stellen, zumal wenn der dbb von einem Angestellten geleitet wird und im Vorstand des dbb – obwohl mehr als zwei Drittel der Mitglieder Beamte sind – mehrheitlich Angestellte wie Herr Weselski von der GDL residieren. Für uns als fach- und ressortübergreifender Verband ist die Vernetzung mit anderen Verbänden von herausragender Bedeutung. Selbst sind wir mit unseren knapp

2.100 Mitgliedern zu klein, als dass man auf uns hören würde. Aber unter dem Dach des bayerischen Beamtenbundes können wir uns melden, die Rufe der einstigen „höheren Beamten“ werden unter diesem Dach sehr ernst genommen. Zudem haben unsere Mitglieder auch einen sehr konkreten Mehrwert – neben den regelmäßigen Informationen in den BBB-Nachrichten ist es vor allem der seriöse und sehr kompetente Rechtsschutz, den das Dienstleistungszentrum des dbb seinen Mitgliedsverbänden zur Verfügung stellt und natürlich auch die Informationen, welche die sehr viel größere BBB-Geschäftsstelle den Mitgliedsverbänden an die Hand geben kann, als dazu eine kleine Geschäftsstelle eines

Mitgliedsverbands dazu in der Lage wäre, wie z.B. die BBB-Nachrichten oder das sog. „Ruhegehaltsprogramm“, welches unsere Geschäftsstelle nutzen darf um eigenen Mitgliedern eine solche Berechnung anbieten zu können.

Der Rechtsschutz hilft jedes Jahr Mitgliedern bei der Bewältigung schwieriger Situationen. Die Begleitung durch das in Nürnberg beheimatete dbb-Dienstleistungszentrum Süd ist exzellent und wird von unseren Mitgliedern als sehr hilfreich empfunden. Einen solchen Rechtsschutz könnte unser Verband alleine nicht darstellen.

Wie wichtig eine Vernetzung mit anderen Verbänden ist, hat auch den durch meinen Vorgänger Dr. Eugen Ehmann eingeleiteten Zusammenschluss der höheren Verbände zur Arbeitsgemeinschaft akademischer Beamter und Richter (AABR), die ich weiterführen konnte und zu dessen Sprecher ich gewählt wurde, gezeigt. Dank dieser Arbeitsgemeinschaft haben wir gemeinsam positiv bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts in Bayern Einfluss nehmen können.

Ich bin dafür, dass unsere Mitgliedschaft im BBB und im dbb ohne Alternative ist, auch wenn zurzeit in Berlin „der Schwanz mit dem Hund zu wedeln“ scheint.

*Mathias Pfeil*  
1. Vorsitzender ■

Ihre Unterstützung für das nicht mit einem Gemeinwohlaufrag in Verbindung zu bringende Streikgebahren der GDL stößt bei unseren Verbandsmitgliedern auf keinerlei Verständnis.

Als Dachverband hat der dbb seine Mitglieder und deren Interessen zu vertreten. Da mehr als zwei Drittel der Mitglieder des dbb Beamte sind, stellt sich die Frage, wie die Interessen dieser Mehrheit konkret vertreten werden.

Einen Streik zu unterstützen, der jede Verhältnismäßigkeit vermissen lässt und dessen Ziele fragwürdig erscheinen, stellt meines Erachtens keine vernünftige berufsständische Interessensvertretung mehr dar.

Die aktuelle Auseinandersetzung muss dringend in vernünftige Bahnen zurückgeleitet werden. Hier sollte der dbb auf seine Mitgliedsgewerkschaft GDL zugehen, um dies für das Gemeinwohl aller zu erreichen.

Sämtliche Mitglieder des VHBB sowie der Vorsitzende des BBB, Herr Rolf Habermann, erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

*Mathias Pfeil*



Oberbayern & Schwaben

# Gemeinsame Exkursion der Bezirksverbände Oberbayern und „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Peißenberg“

Am 11. Juli luden Herr Dr. Wolfgang Bruckmann und Frau Petra Wengert zu einer Exkursion nach Raisting am Ammersee ein. Die Teilnehmer, darunter Juristen, Forstleute, Agrar- und Ernährungswissenschaftler, wurden von Nikolaus Stöger, Leiter des Forstbetriebes Landshut empfangen. Thema für den Tag war das BayernNetz Natur Projekt Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Peißenberg, ein gemeinsames Projekt der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern und den Bayerischen Staatsforsten. Nach den Grußworten der Bezirksvorsitzenden, führte Herr Stöger in das Thema ein. Ziel des Projektes ist nach seinen Worten die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dieser

Moränenlandschaft. Am Nachmittag bekamen die Exkursionsteilnehmer einzigartige Waldbilder zu sehen, die Beispiel gebend für eine integrative Forstwirtschaft sind, die den Naturschutzgedanken in sich trägt. Thematisiert wurde unter anderem die Erhaltung und Pflege von naturschutzfachlich bedeutsamen Waldbeständen, aber auch das Thema Wald vor Wild und das die Esche bedrohende Eschentriebsterben, das durch einen Pilz verursacht wird. Mit einem gemütlichen Beisammensein klang der erlebnisreiche Tag aus. Wir bedanken uns bei Herrn Stöger für den interessanten Tag.

Dr. Franz Binder  
Stellv. Bezirksvorsitzender ■



## BayernNetz Natur-Projekt

### Moränenlandschaft zwischen

Die Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Peißenberg stellt einen für Oberbayern einzigartigen Landschaftsraum mit eng miteinander verzahnten naturschutzfachlich bedeutenden Waldbeständen und Offenlandlebensräumen sowie zahlreichen seltenen Artvorkommen dar. Auf Initiative des Forstbetriebes Landshut und der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern wurde deshalb ein BayernNetz Natur-Projekt zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dieses herausragenden Gebietes begonnen. Aus mehreren Gründen erlangt das Projekt einen Modellcharakter:

- Betrachtung der Gesamtlandschaft (Wald und Offenland) als zusammenhängende Einheit einschließlich ihrer Wechselbeziehungen
- Wesentlicher Beitrag zur Umsetzung



Die Teilnehmer der gemeinsamen Exkursion

(Foto: Roland Hoffmann)



Herr Stöger erläutert die naturschutzfachlichen Maßnahmen in einem Altbestand

(Foto: Roland Hoffmann)

# Schwaben in die



Übergang von Wald in Offenland (Foto: Roland Hoffmann)

## in Ammersee und Peißenberg

der Bayerischen Biodiversitätsstrategie durch Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche (Forst/Naturschutz)

- Konkrete Integration naturschutzfachlicher Zielsetzungen in die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die Bayerischen Staatsforsten und deren Evaluation

Das Projektgebiet mit einer Fläche von ca. 12.300 ha erstreckt sich im östlichen Teil des Landkreises Landsberg am Lech von Utting bis Raisting und setzt sich nach Süden bis Peißenberg im Landkreis Weilheim-Schongau fort. Etwas mehr als die Hälfte des Gebietes besteht aus Waldflächen, die überwiegend Staatsforstflächen sind. Sie wechseln sich ab mit offenen Bereichen wie Mooren und Streuwiesen, die sich hauptsächlich in Privatbesitz befinden. Die besondere naturschutz-

fachliche Wertigkeit des Projektgebietes zeigt die lange Liste von Schutzgebieten innerhalb der Projektkulisse:

Neben vier Natura 2000-Gebieten (ein SPA-Gebiet und drei FFH-Gebiete) gibt es mehrere Naturschutzgebiete im BayernNetz Natur-Projekt.

### Naturschutzfachliche Kostbarkeiten

Im Projektgebiet kommen eine Vielzahl wertvoller Lebensräume in besonders repräsentativer Ausprägung vor. Dazu zählen zum einen alte Eichenwälder (z. B. Seeholz), der Bayerdießener Forst mit naturnahen Sumpf-, Bruch- und Auwäldern, eindrucksvolle Buchenbestände der Paterzeller Leite mit dem wohl größten Eibenvorkommen Mitteleuropas sowie großflächige Moorwälder mit Spirke und Fichte. Hervorzuheben sind ferner die naturschutz-

fachlich wertvollen Moor- und Streuwiesenkomplexe, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie Quellen mit ihrem Artenreichtum.

Der Zellsee, eines der wichtigsten Wasservogelbrut- und -rastgebiete und Amphibienlaichgewässer des Ammerseegebiets, vervollständigt die Liste der naturschutzfachlichen Highlights.



Der enorme Artenreichtum beruht darauf, dass viele seltene und bedrohte Arten aus dem alpinen Raum auf Arten treffen, deren Verbreitungsschwerpunkte in nördlicheren Gebieten Bayerns liegen. Neben dem gesamten Spektrum der heimischen Spechtarten finden sich beispielsweise vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten, sowie Tagfalterarten der Feucht- und Moorlebensräume, seltene und bedrohte alt- und totholzbewohnende Vogel-, Käfer- und weitere Insektenarten.

### Die Umsetzungsphase hat begonnen

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung spielt die Forsteinrichtung; in dieser langfristigen Planung sind die abgestimmten Ziele für die Waldlebensräume integriert. Darüber hinaus wurden konkrete Schutzkonzepte für einzelne Artengruppen und spezielle Lebensräume erstellt. Mit der Umsetzung einzelner Konzepte wurde bereits begonnen. Beispiele hierzu sind: Kartierung und Kennzeichnung der Bäume mit Großhöhlen, Erfassung von Tagfalterarten der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland, ökologische Klassifizierung von Fließgewässern durch den Kreisfischereiverein Schongau e.V. oder eine Quellenkartierung durch den LBV.

*Aus dem Informationsblatt der Projektgruppe BayernNetz Natur* 



Oberpfalz

## 25 Jahre vereintes Deutschland

### Der Bezirksverband Oberpfalz besucht das Centrum Bavaria Bohemia in Schönsee

Der Anlaß konnte aktueller nicht sein. Im November jährte sich die Öffnung der Grenzen zur ehemaligen DDR zum 25ten Mal. Was meine (Nachkriegs-) Generation erst in ihrem hohen Alter für möglich hielt, ereignete sich just mit Abschluß des Studiums und Eintritt ins Arbeitsleben. Scheinbar ungeahnte Optionen und Aussichten boten sich für die bis dato als Juristenschwemme bezeichneten Kommilitonen und Kommilitoninnen. Freilich war dann die Mitarbeit am Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse in Mitteldeutschland langwieriger und beschwerlicher als in der ersten Euphorie angenommen. Nicht wenige meiner Examenskollegen kehrten denn auch nach wenigen Jahren nach Bayern zurück, mit mehr oder weniger angenehmen Erfahrungen. Aber es blieben auch viele meiner Freunde bis heute in Thüringen, Sachsen und Berlin, wo sie als Notar, Bürgermeister, Ministerialbeamte und Rechtsanwälte fest in

v.l.n.r.:  
Stellv. Bürgermeister von Schönsee Josef Höcherl, Geschäftsführer Hans Eibauer, VHBB-Bezirksvorsitzender Dr. Manfred Bauer, LBD a.D. Dieter Herrmann (Foto: Herbert Ninding)



der dortigen Gesellschaft verwurzelt sind. Dass meine Generation der Babyboomer nun auch eine Aufbaugeneration wurde, ist eine unserer geschichtlichen Aufgaben.

Eine zweite besteht darin zu versöhnen. Im Sinne von Siegfried Lenz, dem leider kürzlich verstorbenen großen deutschen Schriftsteller, besteht die Herausforderung der Nachkriegsdeutschen in dem Willen und der Tat zum Aussöhnen mit unseren europäischen Nachbarn. In seinem Roman „Heimattmuseum“ schildert er wie schwierig es ist, Urteile und Vorurteile zu überwinden, und von eingefahrenen Denkgewohnheiten abzurücken. Weitblickende Einzelne müssen da vorgehen und Perspektiven zeigen, damit eine Idee Wirklichkeit werden kann. Ein solcher herausragender Einzelner ist *Hans Eibauer*, der langjährige Bürgermeister der Stadt Schönsee, und nunmehriger Geschäftsführer des dortigen Centrum Bavaria Bohemia (CeBB).

Dessen Aufgabe liegt im Anstoß und der Vermittlung grenzüberschreitender kultureller Aktivitäten mit unseren tschechischen Nachbarn. Mit seinen durchweg zweisprachigen Mitarbeitern bietet das CeBB nicht nur ca. 1000 Prospekte und Flyer, die Veranstaltungen werden auch in einer Kulturdaten-

bank in Netzwerken und mittels interaktiven Medien dargestellt und erläutert. Die Reihe Dialog über Grenzen behandelt zudem gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Themen. Es finden Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen, Workshops, Filmreihen, Musiknächte und Präsentationen statt. Das CeBB ist Kulturdrehscheibe und Multiplikator, was sich auch darin zeigt, daß dort die bayerischen Beiträge zum Projekt Pilsen, Kulturhauptstadt 2015, koordiniert wurden. Der alex-Zug zur Kultur ist dabei nur ein zu erwähnendes Beispiel. Wer näheres erfahren möchte, dem sei [www.bbkkult.net](http://www.bbkkult.net) ans Herz gelegt, von dem Hans Eibauer zurecht sagt, es sei keines der schnell wieder eingestellten Kulturplattformen bekannter Art, sondern sei in seiner Qualität und Kontinuität herausragend.

Den kulturell und gesellschaftspolitisch interessierten Oberpfälzer VHBB-Mitgliedern erläuterte der spiritus rector des CeBB dessen Entstehungsgeschichte, Aufgaben und Erfolge, aber auch die finanziellen und mitunter bürokratischen Hindernisse, die zu überwinden waren und sind. Ergänzend referierte Herr Regierungsdirektor Peter Fuess die Fährnisse der staatlichen (EU-) Förderung des CeBB und dessen Projekte. Deren Komplexität



Eingangshalle des Centrum Bavaria Bohemia (CeBB) in Schönsee

(Foto: Herbert Ninding)



wurde allen Zuhörern deutlich, sowie auch die Tatsache, daß eine Behörde wie die Regierung der Oberpfalz mit ihren Raumordnern und Landesplanern dazu berufen ist grenzüberschreitend zu denken und zu planen.

Gerade auch die attraktive Architektur des CeBB, untergebracht in einem ehemaligen Kommunbrauhaus, initiiert und unterstützt die Vermittlung dessen inhaltlicher Arbeit. Die außergewöhnlich hohe Qualität des architektonischen Gesamtensembles aber auch der baulichen Details verantwortet das Architekturbüro Brückner & Brückner, Tirschenreuth und Würzburg. *Leitender Baudirektor Rudolf Fröschl*, seines Zeichens Architekt und Städteplaner bei der Regierung der Oberpfalz, stellte das CeBB in einen größeren Zusammenhang, gekennzeichnet von der Vorstellung, architektonische Leuchttürme für den ländlichen Raum zu schaffen. Gerade dort seien sie besonders erforderlich aber auch wirksam, um dessen Lebens- und Arbeitsqualität zu sichern, auch als Gegengewicht zur zunehmenden Verstädterung.

Ein Gang durch das Haus und das Kennenlernen der Mitarbeiter, allen voran *Frau Magdalena Becher, B.A.*, die als perfekte Ansprechpartnerin alle Kontakte herstellte und sämtliche Organisation bewältigte, rundete den informativen Nachmittag ab. Das CeBB absolviert mit nur fünf Damen und Herren zusammen mit seinem Geschäftsführer eine immense Management-



Weitblick vom Dach des CeBB

(Foto: Herbert Ninding)

Einblick in die Veranstaltungsvielfalt des CeBB

(Foto: Herbert Ninding)



leistung, die schon allein durch die mehr als 220 Veranstaltungen pro Jahr sichtbar wird.

Diese Einrichtung ist über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus auch für Oberfranken und Niederbayern der informationelle Weg zu den Regionen Karlsbad, Pilsen und Südböhmen. Das

CeBB bündelt und eröffnet den Zugang und das Verständnis für unsere tschechischen Nachbarn, die nunmehr wieder seit vielen Jahren auch das wirtschaftliche Leben in Ostbayern stärken, wie der Bürgermeister Josef Höcherl in seinen Willkommensworten erläuterte.

An Grenzen nicht haltmachen, weder im Denken noch im Handeln, das lebt uns Hans Eibauer mit „seinem“ CeBB vor. Mindestens diesen Impuls nahmen wir alle im November 2014 aus dem gar nicht so kalten Oberpfälzer Wald mit: Danke dafür!

*Dr. Manfred Bauer*  
Bezirksvorsitzender ■



In der Mitte  
Magdalena Becher

(Foto: Herbert Ninding)





einem dafür geeigneten Veranstaltungsmodus, leitete in die Aussprache und Diskussion mit den Verbandsmitgliedern über. Erfreulicherweise beteiligte sich auch Herr Regierungsvizepräsident Jonas daran und zeigte dadurch sein lebhaftes Engagement für beamtenrechtliche Themen. Mit diesem Interesse an den Aktivitäten des VHBB tritt er in eine Traditionslinie der Oberpfälzer Regierungsvizepräsidenten ein.

Ein Ausblick auf die beamtenpolitischen und -rechtlichen Schwerpunktthemen der nächsten Zeit leitete zum Kernstück unserer Verbandsdemokratie über, den Neuwahlen des Bezirksvorstandes und der Delegierten.

Zuvor wurde jedoch die Kollegin *Regina Kestel* nach langjähriger Tätigkeit

im Oberpfälzer Vorstand verabschiedet. Sie wird unseren Verband künftig jedoch als Delegierte weiter unterstützen. Neu gewählt in den Vorstand sind nun *Bernhard Steghöfer*, Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab und *Jens Johannsen*, Regierung der Oberpfalz. Kollege Johannsen wird auch die Aufgabe des Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden übernehmen. Sehr erfreulich ist auch die Bereitschaft von *Kathrin Haas*, Landratsamt Schwandorf, sich uns als Delegierte anzuschließen. Damit gelang nicht nur eine Verjüngung unserer Gremien, sondern auch eine Verdoppelung unseres Frauenanteils.

Beendet wurde die Versammlung, das sei nicht verschwiegen, passend



Der neu gewählte Bezirksvorstand des VHBB Oberpfalz. Von links: BD Willibald Perzl, FD Wolfhard Rüdiger Wicht, RR Jens Johannsen, BD Manfred Ahles und RD Dr. Manfred Bauer

(Foto: Willibald Perzl)

zum Advent, auf dem angrenzenden Thurn- und Taxis'schen Weihnachtsmarkt.

*Dr. Manfred Bauer*  
Bezirksvorsitzender ■

## Oberfranken

# Bericht aus dem Bezirksverband

Wie jedes Jahr trafen sich im Dezember eine erfreulich große Zahl aktiver und ehemaliger Führungskräfte des Öffentlichen Dienstes zum gemeinsamen Weihnachtsessen unseres Verbandes und der Regierung von Oberfranken. *Regierungspräsident*

*Wilhelm Wenning* und die *Bezirksvorsitzende Marion Resch-Heckel* begrüßten die Gäste im Restaurant „Zur Sudpfanne“ in Bayreuth. Es folgten einige Stunden fröhlichen Beisammenseins bei bester Bewirtung.

Die herausragende Veranstaltung des Jahres war ein hochkarätig besuchter Stammtisch im Juli zur Festspielzeit. Unter anderem das Präsidium der Regierung von Oberfranken mit Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Regierungsvizepräsidentin *Petra Platzgummer-Martin*, der Präsident des Zentrums Bayern Familie und Soziales *Norbert Kollmer* und der Direktor des Arbeitsgerichts Bayreuth *Friedrich Schütz* diskutierten mit dem Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags *Peter Meyer* über aktuelle Themen aus dem Ausschuss Öffentlicher Dienst.

Die turnusgemäß anstehende Mitgliederversammlung mit Neuwahlen wurde infolge einer Erkrankung der Bezirksvorsitzenden auf nächstes Jahr verschoben und findet nun nach der gleichfalls verlegten Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt.

*Matthias Kerling*  
Stellv. Bezirksvorsitzender ■

## Der Bezirksverband Oberfranken trauert

**Nachruf auf Herrn Abteilungsdirektor a.D. Günther Jurgan**

Am 13. Mai 2014 ist Herr Abteilungsdirektor a.D. Günther Jurgan wenige Tage vor seinem 77. Geburtstag verstorben.

Herr Jurgan studierte an den Technischen Hochschulen Graz und München das Fach Bauingenieurwesen und trat 1969 in den höheren Staatsdienst ein. Über die Straßenbauämter Weiden und Kronach, die Autobahndirektion Nordbayern und das Straßenbauamt Schweinfurt kam er 1995 an die Regierung von Oberfranken. Dort leitete er von 1997 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2001 die Bauabteilung mit Verantwortung für über 800 Mitarbeiter.

Herr Jurgan war bereits seit 1970 Mitglied in unserem Berufsverband. Wir trauern um ihn und werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mittelfranken

# Fortbildungsveranstaltung in der Hochschule Ansbach

Am Dienstag, dem 11. März 2014 eröffnete der Bezirksverband Mittelfranken des VHBB seine diesjährige Veranstaltungsreihe. Als Ziel wurde die Hochschule Ansbach ausgewählt, eine noch junge und moderne Hochschule für angewandte Wissenschaften. Dass dieses Ziel mit seiner breiten fachlichen Palette bei unseren Mitgliedern auf großes Interesse gestoßen ist beweist die hohe Zahl der Teilnehmer.

Organisiert wurde der Nachmittag durch den Kanzler der Hochschule Herr Hans-Peter Smolka. Er konnte im Foyer der Bibliothek insgesamt rd. 50 Gäste begrüßen. An diesem Ort erfolgte am 1. Juni 1999 auch die Grundsteinlegung für die Hochschule im Zuge der Konversion einer ehemaligen US-Kaserne. Sichtbares Zeichen hierfür ist die zwar in den Fußboden einge-

lassene, jedoch mit einer Glasplatte abgedeckte und damit sichtbare Bronzeplatte mit dem Bayerischen Staatswappen und entsprechender Inschrift.

Zunächst bekamen wir einen Einblick in die Bibliothek, die auch für externe Nutzer zugänglich ist. Besonders interessant war, dass nur ein sehr geringer Teil der Informationen analog vorgehalten wird. Entscheidend sind heute elektronische Zugänge und Lizenzen, die eine Tagesaktualität des Wissens ermöglichen.

Über den Campus der Hochschule ging es dann weiter zu dem neuen Hörsaal- und Verwaltungsgebäude des Berliner Stararchitekten Volker Staab. Durch einen Innenhof wird der Komplex räumlich und funktional in die Bereiche Verwaltung und Unterrichtsräume gegliedert. Das Gebäude wurde erst am 20. August 2012 fertig gestellt und kostete rd. acht Mio. EURO. Bemerkenswert ist der Studentenservice als zentrale Anlaufstelle, wo Kunden bei zwei Mitarbeitern kompetente Beratung erhalten.

Höchst informativ war dann der Einblick in das Labor für Wasserstofftechnologie. Dort wird nach Möglichkeiten gesucht, auf welche Weise möglichst effizient Energie gespeichert werden kann. Lösungen, die im Labor sichtbar funktionieren, warfen bei den Besuchern die Frage auf, wieso Wasserstofftechnik nicht schon längst bspw. in den Fahrzeugbau Einzug gehalten hat.

Im benachbarten Labor für effiziente Energiewandlung beschäftigen sich die Mitarbeiter mit der Optimierung von Biogasmotoren. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind nur geringe



Unsere Mitglieder im Fernsehstudio in der „blue box.“

(Foto: Privat)

Optimierungen zu erreichen, die sich dann über entsprechend lange Laufzeiten der Motoren rentieren müssen.

Höhepunkt des Nachmittags war der Besuch des digitalen virtuellen Fernsehstudios. Insbesondere wirtschaftliche Gründe sind dafür maßgebend, dass Kulissen für Fernsehproduktionen meist nicht real, sondern digital, z. B. in einer sog. „blue box“, gebaut werden. So befanden wir uns plötzlich im Eingangsbereich der Hochschule wieder, obwohl wir tatsächlich im Fernsehstudio standen.

Insgesamt kann man heutige Studenten nur beglückwünschen, in welchen optimalen Rahmenbedingungen sie ihre Ausbildung ableisten können. Dass das Gesamtpaket stimmig ist wurde durch die Ausführungen des Kanzlers bestätigt, der den Hochschulabgängern ein auf dem Arbeitsmarkt gut nachgefragtes Fachwissen bescheinigte.

Einer Tradition folgend ließen wir den Nachmittag im Gasthaus „Bratwurst-Glöckle“ in der Ansbacher Fußgängerzone bei einem deftigen fränkischen Essen ausklingen.

Alexander Zwicker  
Stellv. Bezirksvorsitzender



Herr Zwicker bedankt sich bei Kanzler Smolka.

(Foto: Privat)



Unsere Mitglieder in der Hochschulbibliothek.

(Foto: Privat)



## Unterfranken

# Bericht aus dem Bezirksverband

Um einen in Franken einmaligen Ort historischer Weinkultur näher kennenzulernen, trafen sich am 29. April diesen Jahres etwa 30 aktive und pensionierte Mitglieder des VHBB-Bezirksverbands Unterfranken zu einer Führung durch den Weinkeller der Würzburger Residenz und einer anschließenden Weinverkostung.

Zu den außerhalb Würzburgs vielleicht weniger bekannten baulichen Facetten des bedeutenden Weltkulturerbes „Würzburger Residenz“ gehört ein von *Balthasar Neumann* geschaffener Weinkeller, der mit einer Kellerfläche von fast 5.000 qm, einer Kellerganglänge von nahezu einem Kilometer und einem (heutigen) Lagervolumen für 600.000 l Wein die histo-

rische Bedeutung dieses Getränkes für die Hofhaltung der Fürstbischöfe widerspiegelt. Heute steht der Weinkeller im Eigentum des Freistaates Bayern und wird vom Staatlichen Hofkeller verwaltet.

Aus dessen Weinlagen konnten wir aktuelle Produkte jüngerer Jahrgänge der frankentypischen Weißweinsorten wie Silvaner und Riesling probieren, aber auch historische Rebsorten kennenlernen. Durch die kundige Führung wurde uns die historische, wie aktuelle Bedeutung des Weinkellers unter der Würzburger Residenz als Weinkulturdenkmal, wie als Wirtschaftsraum deutlich gemacht. Als besonders interessant erwies sich die Geschichte der sogenannten „Beamtenweinfässer“,

die – in bedeutender Dimension – Wein als flüssigen Sold für die höheren Hofbediensteten enthielten. Trotz der in der Teilnehmerschar sicherlich vorhandenen Affinität für den Wein als Kulturgetränk, waren sich alle darüber einig, bei der heutigen Art und Weise der Beamtenbesoldung bleiben zu wollen.

Bei vielen interessanten Gesprächen konnte die Kollegialität der Mitglieder – auch über das eigene Ressort hinaus – gepflegt und der Kontakt zu den bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitgliedern aufgefrischt werden.

Peter Ditzte  
Bezirksvorsitzender



Die Teilnehmer der Führung im Weinkeller der Würzburger Residenz

(Foto: Peter Ditzte)

Recht

# Aus der Rechtsprechung

## Rechtsprechung zu den Führungsfunktionen auf Zeit und ein Sondervotum

1. Im Zuge der Dienstrechtsreform im Jahr 1997 wurden die Länder durch § 12 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) ermächtigt, durch Landesrecht die Vergabe von **Ämtern mit leitender Funktion** (z.B. das des Amtschefs oder des Regierungspräsidenten) zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen. Bayern hat hiervon mit Art. 32 a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG a.F.) Gebrauch gemacht und für das Zeitbeamtenverhältnis eine Dauer von **zehn Jahren** vorgesehen. Diese Regelung wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) mit Entscheidung vom 26.10.2004 (ZBR 2005, 32) für verfassungswidrig und nichtig erklärt, da Art. 32 a BayBG a.F. gegen das durch Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) gewährleistete Prinzip der Übertragung eines Amtes auf **Lebenszeit** verstoße (siehe Hilg, apf 2005, 41 ff.; Lindner, ZBR 2006, 1 / 6). Diese Entscheidung wurde vom VHBB begrüßt, weil der Verband schon immer der Meinung war, dass „**Führungsämtter auf Zeit**“ gegen elementare Grundsätze des **Berufsbeamtentums** verstoßen. Als anlässlich eines Gesprächs im Finanzministerium im September 2000 die Vertreter der Dienstrechtsabteilung bemerkten, das neu eingeführte Beamtenverhältnis auf Zeit für Spitzenpositionen sei ein Instrument, um **ungeeignete** Beamte zu entfernen, nicht aber, um **willfähige** Beamte zu beschäftigen, erwiderten die Vertreter des VHBB, dass sie keinen Regierungspräsidenten oder anderen Spitzenbeamten kennen, der wegen mangelnder Eignung und Versagens aus seinem Amt hätte entfernt werden müssen (siehe VHBB-Nachrichten, Heft 3/2000, S. 14). Konnte man die frühere Regelung mit einer Dauer von zehn Jahren als

„grob“ verfassungswidrig ansehen, sprach einiges dafür, die jetzige Regelung in Art. 45 BayBG mit einer einmaligen Dauer von fünf Jahren mindestens als verfassungswidrig zu betrachten, zumal in der Zwischenzeit grundlegende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 27.09.2007, ZBR 2008, 46) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 28.05.2008 ZBR 2008, 310) ergangen sind. Beide Gerichte halten die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion nur dann für verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Grenze von **zwei Jahren** nicht überschreitet, was der zulässigen Dauer der Übertragung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe entspricht (vgl. Art. 46 BayBG). Im Übrigen wendet sich der weit überwiegende Teil des Schrifttums gegen eine zeitlich befristete Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion (siehe Zängl in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Stand: Juli 2014, Art. 45 BayBG, Rn. 14, 19; Hilg, apf 2011, 257/258 f.). Es ist nicht gut, wenn der „Mann oder die Frau an der Spitze“ selbst im tiefsten Winter bei offenem Fenster schläft, um ja keinen Ruf von oben zu überhören (siehe VHBB-Mitteilungen 2005, S. 11).

2. Angesichts der vorhandenen Rechtsprechung und Literatur ist es erstaunlich, dass Bayern an seinem umstrittenen „Modell“ in Art. 45 BayBG festhält, während der Bund (§ 24 BBG), Baden-Württemberg (§ 8 LBG BW) oder Nordrhein-Westfalen (§ 22 LBG NRW) nur „**Führungsämtter auf Probe**“ kennen, deren regelmäßige Probezeit **zwei Jahre** beträgt. Es fragt sich, ob die Einführung der sog. **politischen Beamten**, die es in Bayern nicht gibt –

im Gegensatz zum Bund (§ 54 BBG), Baden-Württemberg (§ 42 LBG BW) oder Nordrhein-Westfalen (§ 37 LBG NRW) – nicht die bessere Lösung wäre. Es ist ein Unterschied, ob ein Beamter auf Zeit, etwa ein Regierungspräsident, nach fünf Jahren, weil er sich angeblich nicht bewährt hat (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayBG), in ein Ministerium im Status eines Ministerialdirigenten rückversetzt oder ob er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, weil er nicht mehr „mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung“ im Sinn des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Übereinstimmung steht, z. B. zur Gymnasialreform, was ja, im Gegensatz zu einer Rückversetzung wegen Nichtbewährung, keine „Schande“ ist (siehe Hilg, apf 2011, 257 / 259). Allerdings ist das größte **Berufsrisiko** für die politischen Beamten der Amtswechsel und dann ihr „demonstrativer Rauswurf“, was dem einen oder anderen Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung widerfahren ist (siehe F.A.Z. vom 21.12.2013, S. 4: Madame GO bittet zum Gespräch; Hilg, apf 2014, 259 / 260).

3. Erfreulich ist, dass nach Art. 98 Satz 4 BV in Verbindung mit Art. 55 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) **Popularklage** auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 45 BayBG erhoben wurde. Antragsberechtigt ist „**jedermann**“, und zwar unabhängig davon, ob der Antragsteller von der angefochtenen Norm selbst betroffen ist (vgl. Lindner, Bayerisches Staatsrecht, Lehrbuch, 2011, Rn. 495). Der Verfassungsgerichtshof hat **ohne mündliche Verhandlung** (Art. 55 Abs. 3 VfGHG) in der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2014 (Az.: Vf. 2-VII-14) den Antrag **abgewiesen** und wie folgt entschieden:

„Die Regelung des Art. 45 BayBG, wonach Ämter mit leitender Funktion zunächst nur im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Dauer der Amtsperiode von fünf Jahren ist noch angemessen bestimmt.“

3.1 Das Gericht hält die Popularklage, die sich ausschließlich gegen den Regelungsgehalt des Art. 45 BayBG und nicht gegen das Bundesrecht in §4 Abs. 2 Buchst. b BeamStG richtet, zwar für zulässig, aber nicht für begründet.

3.2 Die Bayerische Verfassung habe sich wie das Grundgesetz (GG) für eine Wiederherstellung des **Berufsbeamtentums** unter Berücksichtigung der dafür geltenden hergebrachten Grundsätze entschieden (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV und Art. 33 Abs. 4 und 5 GG). Zu diesen Grundsätzen zähle die **Anstellung auf Lebenszeit** (Rn. 42, 45). Das Lebenszeitprinzip habe – im Zusammenspiel mit dem die amtsangemessene Besoldung sichernden **Alimentationsprinzip** – die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Dazu gehöre auch und vor allem, dass der Beamte nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus seinem Amt **entfernt** werden könne, denn damit

entfiele die Grundlage für seine Unabhängigkeit, die nicht etwa ein Privileg des Beamten sei, sondern dem Gemeinwohl dienen solle (Rn. 47, 48).

3.3 Das Verfassungsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion zunächst nur im Beamtenverhältnis auf Zeit zwar das Lebenszeitprinzip, das die Regelbilde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BeamStG), beeinträchtigt, aber nicht in seinem **Kerngehalt** berührt oder tiefgreifend strukturell verändert werde. Denn der Beamte erhalte gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayG mit Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode einen **einklagbaren Rechtsanspruch** auf Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn er den Anforderungen des Amtes im Rahmen seiner bisherigen Amtsführung in vollem Umfang genügt habe (Rn. 53, 57).

3.4 Das Gericht ist der Ansicht, dass die Beeinträchtigung des Lebenszeitprinzips durch die mit Art. 45 BayBG verfolgte Stärkung des **Leistungsprinzips** (Art. 94 Abs. 2, Art. 116 BV), das ebenfalls zu den das Berufsbeamtentum bestimmenden Grundsätzen gehöre, verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei (Rn. 59, 61). Ergebe sich eine **Kollision** unterschiedlicher beamtenrechtlicher Grundsätze, hier des

Lebenszeit- und des Leistungsprinzips, sei im Einzelfall eine **Abwägung** mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Durchsetzung aller berührten Grundsätze durchzuführen (Rn. 63). Danach sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber für Ämter mit leitender Funktion zunächst eine Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Maßgabe des Art. 45 BayBG vorsehe und damit im Interesse des Leistungsprinzips ein **eigenes Institut** zur Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur von Auswahlentscheidungen für bestimmte Führungspositionen, wie für die Amtschefs der obersten Dienstbehörden, geschaffen habe (Rn. 64, 66). Diesen Beamten werde durch die Regelung des Art. 45 BayBG verdeutlicht, dass ein Nachlassen ihrer Leistungen zum „**Rückfall**“ in das frühere Amt führen könne, zumal ihnen bei einer gesetzlich festgelegten Amtszeit von fünf Jahren eine zwar relativ **lange**, gleichwohl aber noch überschaubare Zeitspanne zur Einarbeitung und Bewährung eingeräumt werde (Rn. 69). Mit fünf Jahren sei die Dauer der Amtsperiode **noch** angemessen bestimmt, um die Eignung des ausgewählten Beamten bei im Lauf der Zeit zwangsläufig wechselnden Anforderungen zu prüfen (Rn. 72).

**IHRE EMAIL-ADRESSE IST UNS SEHR WICHTIG!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte stellen Sie uns Ihre private Email-Adresse zur Verfügung. Das ermöglicht uns, Ihnen sehr schnell Einladungen, aktuelle Informationen und unseren **neuen Infobrief** zuzusenden.

Einfach senden an: **info@vhbb.de**.

Vielen Dank!

Ihre Geschäftsstelle



- 3.5 Schließlich verstoße die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit auch nicht gegen das **Alimentationsprinzip**, das ebenfalls zu den verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zähle. Denn für die Höhe der Bezüge sei allein das übertragende **Statusamt** maßgebend (Rn. 73).
4. Auch wenn die Popularklage keinen Erfolg hatte, ist bemerkenswert, dass zwei Mitglieder des Gerichts, deren Namen – anders die Praxis des Bundesverfassungsgerichts – nicht genannt werden, gemäß § 25 Abs. 5 VfGHG ein **Sondervotum** (dissenting opinion) zur Entscheidung vom 09.09. 2014 niedergelegt haben. Sie erachten die Festlegung der Dauer der Amtsperiode von **fünf Jahren** in Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayBG als **unverhältnismäßig**. Die Popularklage hätte deshalb Erfolg haben müssen (Rn. 75).
- 4.1 Das **Lebenszeitprinzip** sei nicht nur beeinträchtigt, sondern in seinem Kerngehalt **verletzt**. Der Beamte auf Zeit befinde sich in einem unsicheren Zustand, als **erst** nach Ablauf der fünf Jahre entschieden werde, ob er den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang genügt habe. Das sei der Förderung der Gedanken der **Stabilität**, der **Gesetzestreue** und der **ausgleichenden Funktion** in der Verwaltung, denen gerade in Führungsämtern herausragende Bedeutung zukomme, abträglich (Rn. 76, 78). Da hinsichtlich des in Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayBG dem Beamten **scheinbar** gewährten Rechtsanspruchs dem Dienstherrn ein **Beurteilungsspielraum** zustehe, werde sich Spruchreife im Sinn des § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) daher **regelmäßig nicht** herstellen lassen, sodass der Anspruch häufig leerlaufen werde. Für den Beamten werde es schwierig, Ver-

suchen unsachlicher Beeinflussung zu widerstehen und der Pflicht zur Beratung der Vorgesetzten einschließlich der politischen Führung unbefangen nachzukommen (Rn.79).

4.2 Ferner sei nicht zu erkennen, dass die Vergabe der Führungspositionen auf Zeit mit der Dauer von fünf Jahren geeignet sei, das **Leistungsprinzip** insgesamt zu stärken und damit als Rechtfertigungsgrund zu dienen. Eine so **erhebliche** Durchbrechung des Lebenszeitprinzips fördere nämlich Tendenzen zu einer eher **angepassten Amtsführung** und letztlich Tendenzen zu einem **politischen Beamten**, den das bayerische Beamtenrecht bislang nicht kenne. Eine solche Tendenz sei gerade deshalb zu erwarten, weil die Herabstufung aus einer Führungsposition als **Degradierung** empfunden werde und unvermeidbar Einbußen an Ansehen und Durchsetzungskraft mit sich bringe. Eine Amtsführung jedoch, die die am **Allgemeinwohl** orientierte Unabhängigkeit vermissen ließe, würde dem Leistungsprinzip widersprechen (Rn. 81; BVerfG, Beschluss vom 03.07.1985, BVerfGE 70, 251/267).

4.3 Schließlich erscheine die auf fünf Jahre bemessene Dauer der Vergabe der Führungspositionen auf Zeit auch unter Berücksichtigung des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers als **übermäßig** und damit als Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV. Denn substantielle Erkenntnisse über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten ließen sich in deutlich kürzeren Zeiträumen gewinnen. So betrage die Probezeit nach Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayBG (ab mindestens Besoldungsgruppe A15) grundsätzlich **zwei Jahre**. Auch bei der **Wartefrist** nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG; ebenso Art. 12 Abs. 4 BayBeamtVG) bestehe eine Obergrenze von **zwei Jahren**, wie das Bundesver-

fassungsgericht (BVerfGE 117, 372 ff.) verlangt habe. Nach dieser Rechtsprechung lasse sich – unter Einfluss einer Erprobungszeit – **allenfalls** eine Grenze von **zweieinhalb bis drei Jahren** herleiten, die noch mit Art. 33 Abs. 5 GG und – entsprechend – mit Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV vereinbar sei (Rn. 84, 85).

5. Das **Sondervotum** ist überzeugend begründet. Eine andere Frage ist es, ob Führungspositionen auf Zeit **überhaupt erforderlich** sind. Denn alle Beamten müssen, wenn ihre Leistungen erheblich abfallen, gegebenenfalls wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzt werden (§ 26 BeamtStG, Art. 65 ff, BayBG). Selbst Ministerialdirektoren können nach Art. 48 BayBG jederzeit zu einer anderen Behörde versetzt werden, etwa von der Staatskanzlei in das Justizministerium (siehe Münchner Merkur vom 03.08.2010: Die Rochade; Hilg, apf 2011, 257/259). Dasselbe gilt für Regierungspräsidenten. So wurde der Regierungspräsident Hugo Freiherr von Herman Ende 1879 von der Regierung von Oberbayern an die Regierung von Mittelfranken in Ansbach versetzt. Er musste dem Münchner Polizeipräsidenten Max Freiherrn von Feilitzsch weichen, den König Ludwig II. wohl wegen seiner erwünschten restriktiven Sicherheitspolitik „bei sich ergebender Gelegenheit nicht nur für eine Regierungspräsidentenstelle im Allgemeinen, sondern insbesondere für die Stelle des Präsidenten der Regierung von Oberbayern in München in Vorschlag gebracht“ sehen wollte (siehe Andrea Schwarz, Hugo Freiherr von Herman. Regierungspräsident von Oberbayern 1876-1879, in: Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert, herausgegeben im Auftrag von Regierungspräsident Werner-Hans Böhm, München 2005, S. 163).

Dr. Günter Hilg  
 Fachbereich Recht



Technik

## Bericht aus dem Fachbereich

Nicht so wirklich Zündstoff da ... Mit diesem Zitat der bekannten Fernsehmoderatorin *Ursula Heller*, leitet der Bayerische Beamtenbund seinen Bericht über die diesjährige Sitzung seines Hauptausschusses am 21. Mai 2014 ein. Ursula Heller moderierte diese Veranstaltung und brachte mit dieser Aussage die damalige „Großwetterlage“ auf den Punkt. In der Tat herrscht auch aktuell zum Jahresende 2014 in vielen Fragen zwischen den Interessensvertretungen der Beamenschaft und den politischen Entscheidungsträgern kein essentieller Dissens. Zudem überdeckt die Asyl-diskussion der vergangenen Wochen und Monate weitgehend viele Themen. Dennoch besteht in Anbetracht vorhandener Nachwuchsprobleme und zunehmend komplexer werdender und neu hinzu kommender Aufgabenstellungen dringender Handlungsbedarf.

### Bologna-Prozess

*Bildungsministerin Johanna Wanka* (CDU) hat am 21. Oktober 2014 in Berlin den mittlerweile bereits zwölften Studierendensurvey vorgestellt. Mit diesem Studierendensurvey, der seit den 1980er Jahren regelmäßig aufgestellt wird, sollen verlässliche und über die Zeit vergleichbare Informationen über die Studiensituation und die studentischen Orientierungen in Deutschland bereitgestellt werden. Im Zentrum der Befragungen stehen Einschätzungen und Beurteilungen zur Studiensituation, aber auch Wünsche und Forderungen für bessere Studienbedingungen.

Ein gutes Fünftel der Uni-Studenten und knapp ein Viertel der FH-Studenten plädieren gemäß der aktuellen Studie nach wie vor für eine Reform des Bologna-Prozesses: Sie wünschen sich eine Erweiterung des Bachelorstudiums auf vier Jahre - mit deutlich mehr Zeit zum Lernen. Die Studenten sehen sich zunehmend hohen Leistungsanforderungen gegenüber. Der weitaus größere Teil der Studenten allerdings attestiert gemäß Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und

Forschung zugleich eine verbesserte Gliederung des Studiums. Die Ziele der Bologna-Reform wie Qualitätskontrolle der Lehre, Internationalisierung sowie Modularisierung der Studiengänge, sind aus Sicht der Mehrheit der Studenten überwiegend umgesetzt. In Bezug auf ihr Studium wünschen sich die Befragten vor allem stärkeren Praxisbezug. Die Qualität der Lehre und des Lehrangebots bewerten die Studierenden mit großer Mehrheit positiv, die Studienqualität hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. So beurteilten etwa 67% der Befragten Aufbau und Struktur ihres Studiengangs positiv, 2001 taten dies nur 54%. Auch die Lehrveranstaltungen werden heute von 65% der Studierenden positiv bewertet, 2001 lag dieser Wert bei 46%. Gerne zu studieren gaben 73% der Befragten an.

Trotz dieser positiven Einschätzung der Studenten bedeutet der Bologna-Prozess für den vormals gehobenen und den höheren Dienst spürbare Veränderungen. Denn ein großer Teil auch der an Hochschulen der Wissenschaften Studierenden fügt dem Bachelor-Studium einen Masterstudiengang an und hat damit die Einstiegsvoraussetzungen in die vierte Qualifikationsebene. In Folge geht in der dritten QE zunehmend der geeignete Nachwuchs verloren.

### Stellenabbau

Einhergehend mit der Schwierigkeit, geeignetes Personal für freie Stellen zu finden, worüber insbesondere auch Behörden im ländlichen Raum klagen, steht die Staatsbauverwaltung zudem vor der Aufgabe, den im Rahmen der Verwaltungsreform V21 beschlossenen Personalabbau auch weiterhin bis 2019 endgültig umzusetzen. Das alles wäre zu verkraften, wenn denn mit diesem Stellenabbau auch eine Reduzierung der Arbeitsaufgaben verbunden wäre. Das Gegenteil jedoch ist der Fall. Die Aufgaben haben seither stetig zugenommen und werden in Anbetracht neuer Vorschriften zunehmend

komplexer. Herausforderungen wie der flächendeckende Breitbandausbau, die Energiewende, „Bayern barrierefrei 2023“ sowie ganz aktuell die Asyl-Thematik beanspruchen den Öffentlichen Dienst in ganz besonderer Weise. Da der Ausgabenrückgang und damit einhergehend der Aufgabenrückgang nicht in dem Maße, wie im Rahmen von V21 prognostiziert, eingetreten ist, führt dies vor diesem Hintergrund des Personalabbaus bereits jetzt schon zu einer erheblichen Überlastung einzelner Bereiche. Das Limit des Erträglichen ist in mancher Behörde und Verwaltung längst erreicht, wenn nicht gar deutlich überschritten. Manche Dienststellen stehen bei einem kurzfristigen Personalausfall selbst einzelner Beschäftigter bereits vor annähernd unlöslichen Personalproblemen. Qualitätsvolle und zeitgerechte Arbeit ist unter diesen Voraussetzungen kaum zu leisten. Die umfangreiche Einsparung von Stellen, die bis 2019 erreicht werden soll, wurde 2005 im Zuge der Verwaltungsreform im Haushaltsgesetz verankert und seither seitens der Politik nicht mehr ernsthaft hinterfragt. Dies ist allerdings zwingend erforderlich. Die verabredeten Einsparkontingente müssen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden!

Das hohe Durchschnittsalter, häufig bestehende Nachwuchsprobleme und die Zunahme an komplexen Arbeitsfeldern gefährden die Funktionsfähigkeit einer stabilen Verwaltung. Es besteht unzweifelhaft dringender Handlungsbedarf! Der VHB und seine Fachbereiche stehen in dieser Problematik mit den politisch Verantwortlichen in regem Austausch.

### Starke Interessensvertretung

Um entsprechende Erfolge bei der Durchsetzung der Interessen unserer Führungskräfte in der bayerischen Verwaltung erzielen zu können, ist jedoch eine starke Interessensvertretung erforderlich. An dieser Stelle ist es mir ein besonderes Anliegen, auch auf die Nachwuchssorgen in unserem eigenen

Verband hinzuweisen und ein weiteres Mal für eine Mitgliedschaft zu werben. In unserer Gesellschaft ist die zunehmende Scheu vor der Bindung an Vereine und Interessensverbände leider deutlich zu spüren. Was hierbei gerne übersehen wird ist, dass viele Vorteile für den Einzelnen ohne die Arbeit eines gemeinschaftlichen Verbandes gar nicht erst erreicht würden.

Günstige Gruppenversicherungen mögen ein Anreiz, ein Zuckerl, sein. In erster Linie geht es jedoch darum, als größte Vertretung der Beamten des ehemaligen höheren Dienstes in Bayern weiterhin bei allen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen im Interesse unserer Berufsgruppe vorausschauend mitzuwirken und Veränderungen in unserem Sinne zu beeinflussen und zu steuern.

Da unsere Einflussmöglichkeiten insbesondere auch durch die zahlenmäßige Größe, die hinter uns steht,

also die Anzahl der Mitglieder, bestimmt ist, bitte ich an dieser Stelle darum, junge Kolleginnen und Kollegen – und durchaus auch bereits erfahrenere – auf unseren Verband und unsere Arbeit (nochmals) aufmerksam zu machen. Ein Hinweis auf unseren neuen Internet-Auftritt mag hierzu ausreichend sein. Dort sind die Wesensmerkmale unserer Arbeit nachzulesen.

Grundgedanke der Interessenvertretung ist, so definiert es Wikipedia (Stand 3. November 2014) immer die Mitbestimmung. Das heißt, Menschen und Unternehmen, die von gesellschaftlichen oder anderen Entscheidungen und Entwicklungen betroffen sind, die Gelegenheit der Mitsprache und darüber hinaus der Beteiligung an Entscheidungen zu geben. Dies dient dem sozialen Frieden. Da aber nicht alle mit allen zugleich beraten und verhandeln können, ist es in der Regel erforderlich, dass die vertretenen Personen innerhalb einer Interessenvertre-

tung die Möglichkeit haben, gemeinschaftlich und demokratisch eine einheitliche Position zu entwickeln, die dann von den Mitgliedern getragen und von den Vertretern nach außen artikuliert wird.

Betroffene Verbände werden im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Das jeweils zuständige Fachministerium ist gehalten, betroffene Verbände zu einer Stellungnahme aufzufordern. Und genau darin liegt die Stärke des VHBB. Wir werden angehört, unsere Argumente nehmen Einfluss auf den Willensbildungsprozess und letztlich somit auf Gesetze und Verordnungen. Dies bitte ich den Kolleginnen und Kollegen mit auf den Weg zu geben, die unsere Arbeit bisher noch nicht durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

*Frieder Vogelsgesang*  
Dipl.-Ing. Univ. Architekt  
Vorsitzender Fachbereich Technik

## Experten-Kompetenz

# Bayerischer Landeskunstausschuss wiederbelebt

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, *Joachim Herrmann*, hat im Juni 2014 den Landeskunstausschuss gewissermaßen wiederbelebt. Mit der Berufung der neuen Mitglieder soll das Gremium den Freistaat künftig wieder bei staatlichen Bauvorhaben in Sachen Baukultur und Bauqualität beraten. Der Fachbereich Technik des VHBB, der sich unter anderem für Erhalt und Pflege der Baukultur einsetzt, begrüßt diesen Schritt ausdrücklich.

Ludwig I. hatte bereits 1829 einen „Baukunstausschuss“ eingerichtet und Leo von Klenze, den ersten Leiter der Obersten Baubehörde, zum Ausschussvorsitzenden ernannt. Der Ausschuss sollte sich der Förderung des „reinen und guten Geschmacks“ annehmen und dafür sorgen, dass be-

sonders bei den staatlichen Bauwerken „edle und der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder“ dargestellt werden. Damit wurde der „Baukunstausschuss“ noch vor der Obersten Baubehörde geschaffen, die erst mit Wirkung vom 1. März 1830 ihre Tätigkeit aufnahm. Von besonderer Delikatesse war, dass Ludwig I. in den „in seiner Aufgabe selbständigen und von der Section des Bauwesens völlig unabhängigen Ausschuss“ neben dem Hofbauintendanten Leo von Klenze auch dessen Konkurrenten Friedrich von Gärtner berufen hat. Außerordentliche Mitglieder waren Johann Friedrich Guttensohn und Georg Friedrich Ziebland. Wie lange und mit welcher Wirksamkeit der Baukunstausschuss im 19. Jahrhundert seine Tätigkeit entfaltet, ist noch nicht abschließend untersucht.



Leo von Klenze

(Quelle: Wikipedia)



1901 wurde jedenfalls unter Prinzregent Luitpold eine sogenannte Kommission für staatliche Monumentalbauten gegründet, die später die Bezeichnung „Monumentalbaukommission“ erhielt. Ihre Aufgabe war es, Entwürfe der Monumental- und Kirchenarchitektur zu begutachten.



Die Propyläen am Königplatz in München ist ein Bau von Leo von Klenze

(Foto: Roland Hoffmann)

Seit seiner Wiederbegründung im Jahr 1952 hat der Landesbaukunstausschuss in 149 Sitzungen zahlreiche wichtige Baumaßnahmen beraten, darunter den Wiederaufbau von Nationaltheater, Glyptothek und Alter Pinakothek in München sowie die Neubauten der Staatskanzlei und des Münchner Flughafens Franz-Josef-Strauß. Besonders bedeutsam waren in der Vergangenheit die Voten des Landesbaukunstausschusses zum Denkmalschutz in der Zeit bis zum Erlass des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 1973. Mit der Schaffung des Landesdenkmalsrats wurden Aufgaben und Funktion des Landesbaukunstausschusses 1977 neu definiert (BekS-tdMI vom 22. Juni 1977, MABl 1977 S. 533). Die ehemals verpflichtende Vorlage auch privater Vorhaben war zuletzt aber nicht mehr zeitgemäß, deshalb ruhte die Arbeit des Landesbaukunstausschusses seit dem Jahr 2000. Auf das Expertenwissen dieses traditionsreichen Beratungsgremiums wurde fast eineinhalb Jahrzehnte verzichtet.

Nun wird der Ausschuss seine Arbeit entsprechend seiner ursprünglichen Aufgabe wieder aufnehmen und über die Bauvorhaben des staatlichen Hochbaus sowie des Straßen- und

Brückenbau beraten. Für die Zukunft ist geplant, den Landesbaukunstausschuss in möglichst frühen Planungsstadien einzuschalten, um auf der Grundlage seines Urteils Planungsentscheidungen noch fundierter treffen zu können. Mit Hinweisen und Kritik will die Staatsbauverwaltung in Zukunft offen und konstruktiv umgehen. Darüber hinaus soll der Landesbaukunstausschuss Städten und Gemeinden als freiwillig anzurufendes Beratungsgremium zur Verfügung stehen. Den Kommunen bietet sich daher nunmehr die Möglichkeit, sich nicht nur des Sachverständs der Landesgruppe Bayern der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung zu bedienen, sie haben nunmehr auch die Alternative, sich an den neu berufenen Landesbaukunstausschuss zu wenden. „Die Expertise der Mitglieder verschiedener Fachdisziplinen gibt der Baukunst und der Baukultur in Bayern wertvolle Impulse. Die Staatsbauverwaltung wird stets offen und konstruktiv mit den Hinweisen umgehen. Die Baukultur hat in Bayern einen hohen Stellenwert“, betonte Minister Herrmann anlässlich der Berufung der Ausschussmitglieder.

Das Expertenwissen aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Städtebau, Landschaftsarchitektur, Denkmalschutz und Bildender Kunst soll durch folgende Persönlichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge) eingebracht werden:

- *Professor Christian Baumgart*, Stadtbaurat der Stadt Würzburg, Präsident des Verbandes der Deutschen Architekten- und Ingenieurvereine, Mitglied im Beirat der Bundesstiftung Baukultur
- *Professorin Ingrid Burgstaller*, Inhaberin des Architekturbüros MORPHO-LOGIC, München, Professorin für Städtebau und Stadtplanung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Mitglied im Baukunstbeirat der Stadt Regensburg
- *Professorin Dr. Uta Hassler*, Professorin für Denkmalschutz und Bauforschung an der ETH Zürich, Verfasserin zahlreicher Forschungen

und Publikationen zu Baugeschichte, Denkmalschutz und konservatorischen Fragen, Mitglied im Denkmalbeirat der Stadt Zürich

- *Professorin Regine Keller*, Vizepräsidentin der TU München und Professorin für Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum an der TU München, Inhaberin des Büros Keller Damm Roser Landschaftsarchitekten Stadtplaner, München
- *Professor Arno Lederer*, Inhaber des Architekturbüros LRO, Stuttgart, Leiter des Instituts für öffentliche Bauten und Entwerfen an der Universität Stuttgart, langjähriges Mitglied im Beirat der Bundesstiftung Baukultur
- *Manfred Mayerle*, Freischaffender Künstler aus München, vielbeachtete plastische und farbgestalterische Arbeiten im öffentlichen Raum und auch an Gebäuden des Freistaats Bayern (Kunst am Bau)
- *Professor Dr. Michael Pötzl*, Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Coburg, Inhaber des Büros Pötzl Ingenieure, Coburg, Prüfingenieur für Baustatik, Mitglied im Förderverein Bundesstiftung Baukultur

„Die Baukultur hat in Bayern einen hohen Stellenwert. Staatliche Bauwerke prägen das Gesicht unserer Städte und der bayerischen Kulturlandschaft, sie stehen im Blickfeld des öffentlichen Interesses und zeigen das Bauen ihrer Zeit. Dabei haben sie auch für die kommunalen, gewerblichen und privaten Bauherren eine Vorbildfunktion“, erläuterte Herrmann. Er betonte, dass der Landesbaukunstausschuss aber nicht das einzige Instrument sei, welches die Qualität beim staatlichen Planen und Bauen mitbestimme. „Jeder Verfahrensschritt bei unseren staatlichen Bauvorhaben dient dazu, die bestmögliche Lösung zu finden und umzusetzen“, ergänzte der Bauminister.

*Frieder Vogelsgesang*  
Dipl.-Ing. Univ. Architekt  
Vorsitzender Fachbereich Technik

## Bayern barrierefrei 2023

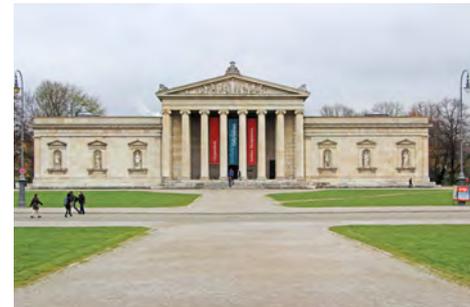


Eine gelungene Lösung für eine behindertengerechte Rampe in den Ausstellungsräumen der Glyptothek in München

(Foto: Roland Hoffmann)

Die Glyptothek in München

(Foto: Roland Hoffmann)



**B**ayern soll bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei werden. Dies hat *Ministerpräsident Horst Seehofer* in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 als Ziel vorgegeben.

Der Freistaat wird sich dabei in einem ersten Schritt auf die drei Handlungsfelder Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude konzentrieren. „Da sich Straßen, Wege und Plätze überwiegend in der Verantwortung unserer Kommunen befinden, werden wir diese bei der Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unterstützen. Dazu hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Modellphase mit 16 bayerischen Kommunen aus allen sieben Regierungsbezirken gestartet. Diese Kommunen erarbeiten bis Ende 2014 exemplarische Aktionspläne, die den Bedarf der jeweiligen Gemeinde erfassen und alle notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zusammenstellen. Die Aktionspläne sollen als eine Art roter Faden dazu beitragen, dass alle geplanten Einzelmaßnahmen sinnvoll ineinander greifen und Priori-

sierungen möglich werden. Dabei unterstützen wir die Modellkommunen abhängig von der Zahl der Einwohner. Städte und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern erhalten 20.000 Euro Planungskostenzuschuss, größere Kommunen 25.000 Euro“, teilte *Joachim Herrmann*, der Innen- und Bauminister mit.

Die Modellkommunen werden in den nächsten Monaten zusammen mit ihren Bürgern und den Behindertenverbänden Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit erarbeiten. Städte und Gemeinden sollen zukünftig durchgehend so gestaltet sein, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Lebensalter oder körperlicher Beeinträchtigung – seien es Eltern mit Kleinkindern oder ältere Mitbürger mit dem Rollator – eine selbst-

bestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen. Es ist geplant, die Erkenntnisse der Modellphase in einem Leitfaden zur Hilfestellung für alle Kommunen in Bayern zusammen zu stellen. Hier sollen erprobte Möglichkeiten zur Einbindung der Bürger vor Ort, aber auch bewährte Lösungsansätze und Herangehensweisen Eingang finden. Auch die über die Barrierefreiheit hinausgehenden öffentlichen und privaten Belange, wie zum Beispiel Verkehrssicherheit, Denkmalschutz oder mehrfache Flächenbeanspruchungen für Parkierung, Gastronomie und Verkehr sollen bei der Konzepterstellung berücksichtigt werden.

*Frieder Vogelsgesang*  
*Dipl.-Ing. Univ. Architekt*

Vorsitzender Fachbereich Technik 

### Folgende Kommunen nehmen an der Modellphase teil:

<b>Oberbayern</b>	Starnberg, Traunstein
<b>Niederbayern</b>	Eggenfelden, Grafenau
<b>Oberpfalz</b>	Mitterteich, Neumarkt i. d. Opf.
<b>Oberfranken</b>	Kronach, Kulmbach, Litzendorf
<b>Mittelfranken</b>	Wassertrüdingen, Bad Windsheim
<b>Unterfranken</b>	Bad Kissingen, Stadtprozelten
<b>Schwaben</b>	Höchstädt, Marktoberdorf, Günzburg

Forst

## Bericht aus dem Fachbereich

Intensive Gespräche mit wichtigen Gesprächspartnern – so lassen sich die Aktivitäten des Fachbereichs Forst 2014 kurz auf einen Nenner bringen.

### Gespräch mit Amtschef Martin Neumeyer:

Am 23. Mai 2014 fand ein Gespräch der Berufsverbände Bund Deutscher Forstleute (BdF) und VHBB mit *Herrn Martin Neumeyer* statt. Kollege *Robert Nörr* vom BdF hat einen Bericht verfasst, den wir bereits Anfang Juli per mail an die forstlichen Mitglieder versandt haben. Hier nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

- MD Neumeyer steht hinter dem ganzheitlichen Ansatz der Forstwirtschaft und begrüßt die vorbildliche integrative Forstwirtschaft
- MD Neumeyer fordert ein verstärktes gemeinsames Auftreten von Forstverwaltung und BaySF in der Öffentlichkeit. Er plädierte auch für gegenseitige Wechselmöglichkeiten, um den Wissenstransfer zu ermöglichen
- Als Berufsverbände fordern wir die statusunabhängige Versetzung zwischen den beiden Organisationen über das Jahr 2015 hinaus als wichtigen Baustein, um Personalentwicklung möglich zu machen. Wir meinen, dass dies erforderlichenfalls im Staatsforstengesetz festgeschrieben sein muss.

### Forstpolitische Fachgespräche

Am 3. Juni 2014 fand erneut ein forstpolitisches Fachgespräch mit den mit Waldthemen befassten und interessierten Mitgliedern der CSU-Fraktion statt. Lesen Sie hierzu den ausführlichen Bericht im Anschluss von unserem Kollegen Stefan Kramer.

Als Ergebnis dieses Parlamentarischen Abends haben wir uns mit einem Textvorschlag zur Änderung des Staatsforstengesetzes an die Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses *Frau Angelika Schorer* gewandt. Anfang Oktober haben wir uns mit einem Schreiben an *Staatsminister*

*Helmut Brunner* mit unserem Anliegen eines statusunabhängigen Wechsels in Erinnerung gebracht. Ein kurzfristig anberaumtes Gespräch zum Thema Wechsel zwischen Forstverwaltung und BaySF mit den Ausschussvorsitzenden für Fragen des öffentlichen Dienstes, *Frau Ingrid Heckner* sowie für Landwirtschaft und Forsten, *Frau Angelika Schorer* brachte nicht den erhofften Erfolg.



Gespräch mit den beiden Ausschussvorsitzenden im bayerischen Landtag.

(Foto: Roland Hoffmann)

### Expertenanhörung „Regionalentwicklung der Steigerwald-Region“

Am 30. Juli 2014 waren wir zur Expertenanhörung des Vereins „Unser Steigerwald“ ins Steigerwaldzentrum Handthal eingeladen. Ulrich Mergner (VHBB – Mitglied) als Forstbetriebsleiter des Forstbetriebes Ebrach hat dort einen bemerkenswerten Vortrag über das Naturschutzkonzept des Forstbetriebes Ebrach gehalten. Auch hier haben wir uns klar an der Seite derer positioniert, die die integrative Forstwirtschaft auf der großen Waldfläche für die bessere Lösung in unserer Landschaft halten.

### Gespräch der forstlichen Berufsverbände mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband

Auf Initiative des VHBB - *Führungskräfte Bayerischer Verwaltungen* fand am 11. November 2014 ein mehrstündiger Meinungsaustausch der beiden Forstlichen Berufsverbände VHBB und BDF mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband statt. Besonders intensiv wurde dabei das Thema Waldbewirtschaftung und Waldnaturschutz diskutiert.



Die Gesprächsrunde beim Bayerischen Waldbesitzerverband

(Foto: Privat)

Aber auch die Zukunft der waldbaulichen Praxiskurse in Bayern und die Auswirkungen des Kartellverfahrens zur Holzvermarktung wurden erörtert. Weiterer Diskussionspunkt war der fachliche und personelle Austausch zwischen den Förstern der Bayerischen Staatsforsten, der Bayerischen Forstverwaltung und der Forstlichen Zusammenschlüsse. Es wurde Konsens erzielt, dass für FZUs-Förster bei AELFen und Forstbetrieben Hospitationsmöglichkeiten geschaffen werden sollten.

Das Gespräch wurde von Berufsverbänden und Waldbesitzerverband gleichermaßen als wertvoll und überaus konstruktiv empfunden. Auch konkrete Vereinbarungen wurden getroffen. Vor allem aber wurde beschlossen, einen solchen Meinungsaustausch künftig regelmäßig durchzuführen.

### Mitgliederversammlung 2015

Wie ich schon in meinem letztjährigen Bericht angekündigt habe, stehen auf der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen für die Mitglieder im Fachbereich Forst an, für das forstliche Mitglied im Gesamtvorstand und für den Vorsitzenden des Fachbereichs. Kommen Sie zur Mitgliederversammlung, interessieren und engagieren Sie sich für unsere berufsständischen Themen im Verband und stellen Sie sich zur Wahl zur Verfügung, es gibt immer etwas zu tun und mehrere schaffen es leichter als einer alleine!

Christoph Kassian

Vorsitzender Fachbereich Forst

**Forst****Parlamentarischer Abend von BDF und VHBB mit der CSU-Fraktion**

Am 3. Juni 2014 haben der Bund Deutscher Forstleute (BDF) und der VHBB – Fachbereich Forst im Landtag einen parlamentarischen Abend für die Mitglieder der CSU-Fraktion veranstaltet. Gut ein Jahr nach unseren „Forstpolitischen Fachgesprächen“ im Vorfeld der Landtagswahl 2013 wollten wir den Gesprächsfaden wieder aufnehmen und an die damaligen Ergebnisse anknüpfen.

**Große Resonanz**

Die Resonanz auf unsere Einladung war nahezu überwältigend. So konnten wir neben Innenstaatssekretär Gerhard Eck und den meisten Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses mit ihrer Vorsitzenden Angelika Schorer noch zwei weitere wichtige Ausschussvorsitzende begrüßen: Die Vorsitzende des Ausschusses für den Öffentlichen Dienst Ingrid Heckner und den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Peter Winter. Außerdem war noch der stellvertretende Vorsitzende des Umweltausschusses Dr. Otto Hünnerkopf gekommen, sowie zahlreiche weitere CSU-Abgeordnete mit Interesse an forstlichen Themen.

**Begrüßung und Einführung**

In seiner Begrüßung knüpfte der Vorsitzende des BDF – Landesverband Bayern Gunther Hahner an die Ergebnisse des Forstpolitischen Fachgesprächs 2013 an. Damals hatten sich fast alle beteiligten CSU-Abgeordneten dafür ausgesprochen, den Personalabbau bei Forstverwaltung und Bayerischen Staatsforsten (BaySF) nach der Landtagswahl nochmals zu überprüfen, da seit der Forstreform 2005 wesentliche Tätigkeitsfelder hinzugekommen seien (z.B. Waldumbau wegen Klimawandel, Energiewende) und sich außerdem gezeigt habe, dass der notwendige Umfang einiger Aufgaben bei der Reform deutlich unterschätzt worden war (z.B. Forstliche Öffentlichkeitsarbeit).



Die Gesprächsrunde vor dem Aufgang zum Plenarsaal

(Foto: Stefan Kramer)

Gunther Hahner ging in seiner Einleitung außerdem auf die deutlich geänderten Rahmenbedingungen seit der Forstreform 2005 ein: Damals befand sich die Forstwirtschaft aufgrund geringer Holzerlöse in einer Ertragskrise und dementsprechend standen Kosteneinsparungen durch Personalreduktion im Vordergrund. Inzwischen sind die Holzpreise deutlich gestiegen, allerdings wird die Holznutzung an sich von der Gesellschaft zunehmend in Frage gestellt. Weite Teile der Bevölkerung sehen den Wald in erster Linie als Rückzugsraum vor dem Alltagsstress (Erholungsfunktion) und für die Natur (Schutzfunktion). Hier muss durch bessere Präsenz auf der Fläche sowie deutlich stärkere Öffentlichkeitsarbeit gegengesteuert werden – aufgrund der deutlich gestiegenen Holzpreise bestünden auch die entsprechenden personellen Spielräume. In diesem Zusammenhang wies Gunther Hahner nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bayern im bundesdeutschen Vergleich mit Abstand die größten Forstreviere mit den höchsten Einschlüssen hat.

Nach seiner Begrüßung stellte Gunther Hahner noch kurz den BDF vor, im

Anschluss wurde der VHBB von dessen Vorsitzendem Mathias Pfeil sowie dem Vertreter des Fachbereichs Forst Dr. Peter Pröbstle vorgestellt.

**Einstieg in die Diskussion**

Die Moderation übernahm nun Wolfgang Pröls vom BDF. Die teilnehmenden Mitglieder von BDF und VHBB hatten sich in einer Vorbesprechung am Nachmittag auf vier kurze Kernfragen für den parlamentarischen Abend geeinigt, die nun per Beamer an die Wand geworfen wurden. Wolfgang Pröls bat die anwesenden Abgeordneten, sich bei ihren Statements an diesen vier Fragen zu orientieren. Da diese Fragen somit die Schwerpunkte des weiteren Abends vorgaben, seien sie hier kurz genannt:

1. Wie kann die Akzeptanz für die Waldbewirtschaftung wieder flächendeckend erreicht werden?
2. Naturnahe Nutzung oder Flächenstilllegung?
3. Personal- und Wissenstransfer im Staatsforstengesetz dauerhaft verankern?
4. Personalabbau „nachjustieren“?



### **Mehr Personal für Öffentlichkeitsarbeit an den AELFs und den Forstbetrieben der BaySF**

Gerhard Eck hatte sich schon beim Forstpolitischen Fachgespräch 2013 als entschiedener Unterstützer einer flächendeckenden naturnahen Forstwirtschaft sowie einer Überprüfung des Personalabbaus im Forstbereich gezeigt. Bei seinem Statement im Rahmen des hier dargestellten Parlamentarischen Abends war dies nicht anders:

Er berichtete zunächst von seinen durchweg positiven Erfahrungen mit der Waldbewirtschaftung in seinen Jahren als Gemeinderat und Bürgermeister und ging anschließend auf die aktuelle Diskussion um den Nationalpark Steigerwald ein. Der Steigerwald sei eine besiedelte, erschlossene und aufgrund der jahrhundertelangen naturnahen Nutzung wunderschöne Kulturlandschaft; der dortige Wald sei ein stark gemischter Kulturwald, der nur durch seine Bewirtschaftung in diesem Zustand erhalten werden könne. Durch eine Stilllegung würde der Wald verarmen und die Wirtschaft in der Region würde schwer getroffen werden. Ein Nationalpark im Steigerwald wäre somit ein schwerer Verlust für Landschaft, Kultur und regionale Wirtschaft. Darüber hinaus sei im Zeitalter der Energiewende mit Holz als dem wichtigsten einheimischen nachwachsenden Rohstoff eine Stilllegung von Waldflächen völlig kontraproduktiv.

Seiner Beobachtung nach sind umso mehr Leute für die Stilllegung, je weiter man aus dem ländlichen Raum in Richtung Städte geht. Die Meinung werde aber eher in den Städten „gemacht“ – ein Trend, der sich mit zunehmender Urbanisierung noch verstärken werde. Da helfe es nicht, nur gegen die Stilllegung zu reden. Es müsse vielmehr eine aktive und umfassende Öffentlichkeitsarbeit für eine naturverträgliche Nutzung auf der Fläche gemacht werden. Dies gehe nur mit deutlich mehr Personal für die Öffentlichkeitsarbeit an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Forst-

betrieben der BaySF. Auf lange Sicht sei es nämlich völlig unerheblich, ob die BaySF derzeit 70 oder 65 Mio. Euro an den Freistaat Bayern abführten – wenn es nicht gelänge, in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz die Waldnutzung zu schaffen, würden die BaySF bald gar nichts mehr abliefern können.

### **Bei den Reviergrößen an der Grenze des Machbaren**

Der ebenfalls aus Unterfranken stammende Vorsitzende des Haushaltsausschusses Peter Winter zeigte sich von den Diskussionen über Stilllegungen und Totalreservate ebenfalls sehr beunruhigt. Als Aschaffenburgener habe er die Diskussionen um die Greenpeace-Kampagne im Spessart hautnah miterlebt. Für ihn seien die Aktivisten „Gutmenschen aus den Städten, die jedoch vor Straftaten nicht zurückschrecken“. Er sei eindeutig für eine naturnahe Nutzung des Waldes und erwäge daher, einen Verein „Pro Spessart“ zu initiieren, nach dem Vorbild des Vereins „Unser Steigerwald“, welcher sich seit 2008 für eine nachhaltige forstliche Nutzung des gesamten Steigerwaldes einsetzt.

Seiner Meinung nach werde die Waldbewirtschaftung von den BaySF viel zu wenig erklärt, er habe den Vorstandsvorsitzenden Dr. Freidhager auch bereits hierauf angesprochen. Sowohl die BaySF als auch die Forstverwaltung müssten deutlich mehr Öffentlichkeitsarbeit machen und dabei die positiven Wirkungen der Waldnutzung darstellen. Auch der Personal- und Wissenstransfer zwischen Forstverwaltung und BaySF müsse dauerhaft erhalten bleiben.

Zum Personalabbau im Forstbereich sagte Peter Winter, dass die CSU-Fraktion keinesfalls einer Erhöhung der Reviergrößen zustimmen werde, hier sei man jetzt schon an der „Grenze des Machbaren“. Innerhalb der Fraktion herrsche großes Interesse an der Waldbewirtschaftung und so schloss er mit den Worten: „Wir stehen zu unseren Waldbauern und Förstern“.

### **Instrument der Walderlebniszentren ausbauen**

Auch die Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses Angelika Schorer berichtete, dass sie derzeit gegen einen Nationalpark kämpfe, den NP Ammergebirge. Der Naturschutz habe allen Ernstes behauptet, dass dieser Park zur Belebung des Tourismus im Ostallgäu notwendig sei – und dies bei jährlich 1,4 Mio. Besuchern allein auf Schloss Neuschwanstein. Sie erwäge ebenfalls die Gründung eines Vereins „Pro Ammergebirge“ nach dem Vorbild des Vereins „Unser Steigerwald“.

Für Sie sei es die zentrale Herausforderung für die Forstwirtschaft in den nächsten Jahren, in der Bevölkerung die Akzeptanz für eine flächendeckende, naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Naturschutzverbände sowie die anderen Fraktionen im Landtag wollten dies eindeutig nicht. Akzeptanz für die Bewirtschaftung könne man mit vielfältigen Aktivitäten erreichen, z.B. der gemeinsamen Veranstaltung von Forsttagen durch Forstbetriebsgemeinschaften, Maschinenringe und Forstverwaltung oder durch die Auslobung von Waldbaupreisen. Ein zentrales Element seien die Walderlebniszentren, diese sollten daher auf jeden Fall weiter ausgebaut werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Forstwirtschaft im Jahr der Nachhaltigkeit 2013 sei sehr gut gewesen – angesichts der Tatsache, dass die Waldnutzung in der Bevölkerung immer kritischer gesehen werde, dürfe man hier jedoch keinesfalls nachlassen. Auch sie sehe die Notwendigkeit eines dauerhaften Personal- und Wissenstransfers zwischen Forstverwaltung und BaySF. Zu den BaySF sagte sie noch, dass hier an Stellenhebungen gearbeitet werde, auch wenn dies den Gewinn des Unternehmens etwas schmälern würde.

### **Bei der Evaluierung der Forstreform wurde alles überprüft, nur nicht der Personalabbau**

Im Anschluss an Frau Schorer sprach die Vorsitzende des Ausschusses für

Fragen des Öffentlichen Dienstes Ingrid Heckner, die sich erfreulich klar äußerte: Wer den Wald gut bewirtschaften wolle, brauche gutes Personal. Ein Faktor sei hierbei auch die Bezahlung. Sie wisse, dass sie sich mit dieser Aussage zwar relativ weit hinauslehne, aber im nächsten Doppelhaushalt werde es Stellenhebungen im Forstbereich geben. Die Umsetzung solcher Stellenhebungen laufe in Forstverwaltung und BaySF zwar etwas unterschiedlich, entscheidend sei aber in beiden Fällen die Bewertung der einzelnen Stellen.

Forstverwaltung und BaySF seien zwei verschiedene Systeme. Bei den BaySF habe der Landtag keinen direkten politischen Durchgriff mehr, es bestehe nur noch der Einfluss über Aufsichtsrat und Beirat. Gerade weil zwei verschiedene Systeme geschaffen wurden, sei sie für eine Fortsetzung des personellen Austauschs zwischen Forstverwaltung und BaySF. Die Zeit dränge jedoch, da dieser Austausch Mitte 2015 auslaufe und für eine Verlängerung das Staatsforstengesetz geändert werden müsse. Sie bat daher Frau Schorer, bei der Erhaltung der Durchlässigkeit gemeinsam zu handeln – der Landwirtschaftsausschuss als zuständiges Gremium müsse hierzu initiativ werden.

Auch zum Personalabbau in Forstverwaltung und BaySF äußerte sie sich sehr klar: Sie habe es überhaupt nicht verstanden, dass bei der Evaluierung der Forstreform alles überprüft worden sei, nur nicht der Personalabbau. Hier sei die Anmerkung des Verfassers gestattet: Die beiden Berufsverbände teilen diese Verwunderung, zumal es vor der Evaluierung zwei Mitarbeiterbefragungen bei der BaySF gegeben hat, die beide sehr schlecht ausgefallen sind und bei denen von den Mitarbeitern als Hauptkritikpunkt immer wieder die hohe Arbeitsbelastung genannt wurde.

Frau Heckner betonte weiter, dass sie zum schlanken Staat stehe. Man müsse jedoch aufpassen, ob die Aufgabenerfüllung noch gewährleistet sei. So stelle sie sich bei der Forstverwaltung

schon die Frage, ob nach vollständiger Umsetzung der Personalabbauverpflichtung noch alle Aufgaben erfüllt werden können. Das Problem sei, dass es bei den beiden mit Abstand größten staatlichen Personalkörpern, Schule und Polizei, keine gesellschaftliche Akzeptanz des Personalabbaues gebe. Da die Gesellschaft den Staat danach beurteile, wie gut die Abläufe funktionieren, sollten die Berufsverbände darauf hinweisen, wo es nicht mehr so gut laufe. Wenn es Probleme gebe, müsse man darüber reden. Sie biete daher einen regelmäßigen Kontakt an und ermutige darüber hinaus, bei konkreten Anliegen auf sie zuzugehen.

### **Bayern hat sich bewusst für den Ansatz „Schützen durch Nutzen“ entschieden**

Nach Frau Heckner ging der stellvertretende Vorsitzende des Umweltausschusses Dr. Otto Hünnerkopf vor allem auf das Spannungsfeld Gesellschaft – Wald – Umwelt ein: Allen müsse klar sein, dass wir in einem dicht besiedelten Land leben, in dem der Kontakt der Bevölkerung zur Landnutzung immer mehr verloren gehe. Die wenigsten Bürger wüssten, dass bewirtschaftete Wälder artenreicher sein können als unbewirtschaftete Wälder. Bayern habe sich daher bewusst gegen das bundesdeutsche Stilllegungskonzept und für den Ansatz „Schützen durch Nutzen“ entschieden. Es sei seine feste Überzeugung, dass der Schutz der Natur nicht an den Grundeigentümern und den ortsansässigen Bürgern vorbeigehen dürfe.

Die Ferne der Bevölkerung zur Landnutzung werde derzeit vor allem noch dadurch verstärkt, dass Umweltbildung in erster Linie von den Naturschutzverbänden betrieben werde. Die Herausforderung sei, genau hier gegenzuhalten und zwar mit attraktiven Angeboten, welche den Menschen die Vorteile einer naturnahen Landnutzung näherbringen. So habe er vor kurzem an einer sehr guten Aktion teilgenommen: Dabei habe eine Schulklasse unter dem Motto „Wir pflanzen unseren Wald“ unter Anleitung eines Försters

der Forstverwaltung einen kleinen Schulwald angelegt.

### **Die Kernforderungen von BDF und VHBB**

Im Anschluss an die Statements der Landtagsausschussvorsitzenden stellte Dr. Pröbstle vom VHBB nochmals kurz die zwei wichtigsten Anliegen der beiden Forstlichen Berufsverbände dar:

- **Ein statusunabhängiger Austausch zwischen Forstverwaltung und BaySF muss über 2015 hinaus möglich sein.**

Die Auseinanderentwicklung von Nutzer- und Aufsichtsförstern ist bereits jetzt ein großes Problem und eigentlich das genaue Gegenteil des von Bayern propagierten integrativen Ansatzes. Das Staatsforstengesetz ist daher entsprechend zu ändern.

- **Der verbleibende Stellenabbau bei Forstverwaltung und BaySF muss überprüft werden.**

Die Abgeordneten der CSU hatten beim Forstpolitischen Fachgespräch 2013 selbst angeregt, den Personalabbau im Forstbereich angesichts der seit der Forstreform deutlich gestiegenen Herausforderungen nach der Landtagswahl zu überprüfen. Dieses Thema sollte nun zeitnah im Landwirtschaftsausschuss, im Ausschuss für den Öffentlichen Dienst sowie im Haushaltsausschuss behandelt werden.

### **Weitere Wortmeldungen und Schlusswort**

Im letzten Teil des Abends kam es dann noch zu zahlreichen Wortmeldungen von Abgeordneten – die wichtigsten Aussagen sind nachstehend stichpunktartig aufgeführt:

*Walter Nusse!*

Die wirtschaftliche Bedeutung des Forstes und der Holzindustrie wird häufig deutlich unterschätzt. So war lange umstritten, ob es für diesen Bereich überhaupt eine eigene Clusterinitiative geben soll. Schließlich wurde der Cluster „Forst und Holz“ als 19. Cluster gegründet – und steht heute von der Stärke des Wirtschaftsvolumens an 4.(!) Stelle in Bayern.



*Heinrich Rudrof*

- Über Nachjustierungen beim Personalabbau im Bereich Forsten sollte zeitnah gesprochen werden.
- Die Beratungsförster im Privatwald und die Berater der Forstzusammenschlüsse arbeiten sehr erfolgreich.
- Der Wissenstransfer zwischen Forstverwaltung und BaySF ist für den Forstbereich extrem wichtig.

*Gudrun Brendel-Fischer*

- Eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit sollte sich nicht nur auf die Printmedien konzentrieren sondern auch im Internet – insbesondere im Bereich der sozialen Medien – ausgeweitet werden.
- Ein guter Ansatz für eine effektivere Öffentlichkeitsarbeit wäre zudem eine deutliche Forcierung der Lehrerfortbildung.

*Sandro Kirchner*

- Die Förster waren früher vor Ort präsent und hatten Zeit, mit den Menschen zu reden. Je größer die Einheiten sind, umso mehr geht diese örtliche Meinungsführerschaft verloren.
- Die Förster sind die Schatzmeister für den Wald.

Der hochinteressante Abend ging mit einem Schlusswort der Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Vorsitzenden des Beirates der BaySF, Angelika Schorer, zu Ende. Sie stellte heraus, dass die hohe Präsenz der Abgeordneten das große Interesse an und die starke Unterstützung für den Forstbereich zeige. Auch sie persönlich habe ein hohes Interesse am Wald und dementsprechend heute sehr viel mitgeschrieben. Das Bewusstsein für die

Leistungen des Forstbereiches müsse in der Öffentlichkeit noch viel stärker geweckt werden. Die Forstreform sei nicht mehr rückgängig zu machen, Anpassungen jedoch notwendig. Sie bat die anwesenden Fraktionsmitglieder, ihre Kollegen entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren.

Aus Sicht der Forstlichen Berufsverbände war die Beteiligung an dem Parlamentarischen Abend sehr erfreulich und die Atmosphäre von großer Wertschätzung für die Förster geprägt. Nun wird es darauf ankommen, dass sich diese Unterstützung auch in konkreten Beschlüssen niederschlägt. Der BDF und der VHBB werden hier dranbleiben.

*Stefan Kramer*  
Fachbereich Forst

**ÖFFNUNGSZEITEN der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist geöffnet:

**Montag bis Donnerstag** 8.30 - 16.00 Uhr  
**Freitag** 8.30 - 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns gerne jederzeit Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie zurückrufen können.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsschutz-Angelegenheiten und Schadensmeldungen nur während der Öffnungszeiten bearbeitet und weitergeleitet werden können. Um gesetzliche und gerichtliche Fristen bei Rechtsschutzanträgen einhalten zu können, bitten wir Sie, diese deutlich vor Fristablauf einzureichen.

**Vom 22. Dezember 2014 bis 6. Januar 2015 ist die Geschäftsstelle geschlossen.**

(In dieser Zeit wird unser Briefkasten regelmäßig geleert, um gegebenenfalls Schadensmeldungen etc. weiterzuleiten!)

*Das VHBB-Team Ihrer Geschäftsstelle  
wünscht Ihnen gesegnete Weihnachten  
und alles erdenklich Gute für das Neue Jahr!*



FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.

Knöbelstraße 10  
80538 München  
Telefon 089.2800111  
Fax 089.2805664  
Em@il info@vhbb.de

Lebensmittelchemie

## Der Fachbereichsrat bei der Fraktion der Freien Wähler im Landtag

Mit der Beantwortung der Wahlprüfsteine durch die Fraktion der Freien Wähler wurde der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie zu einem Gespräch eingeladen. Am 24. September 2014 konnte der Vorsitzende des Fachbereichsrates, Dr. Knut Werkmeister, der Fraktion der FW den Verband, den Fachbereich Lebensmittelchemie und das Berufsbild des Lebensmittelchemikers vorstellen. Bei diesem etwa einstündigen Gespräch konnten auch aktuelle Themen im Verbraucherschutz diskutiert werden. Ein zukünftiger Informationsaustausch zum Thema Verbraucherschutz wurde vereinbart.

*Dr. Knut Werkmeister*  
Vorsitzender Fachbereich  
Lebensmittelchemie ■



v.l.n.r.: MdL Günther Felbinger, MdL Jutta Widmann, MdL Dr. Leopold Herz, Dr. Knut Werkmeister, MdL Benno Zierer, MdL Nikolaus Kraus

(Foto: Privat)

## 130 Jahre staatlich lebensmittelchemische Untersuchungseinrichtungen in Bayern für den Verbraucherschutz

Herrn Dr. rer. nat. Guido Schleifer zum 60. Geburtstag

### Von den Königlichen Bayerischen Untersuchungsanstalten, über die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen zum Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Nahrungs- und Genußmittel werden wie alle Handelsartikel, bei denen die Nachfrage groß ist, ...verfälscht. Dieser Unfug hat einen solchen Umfang angenommen, dass die Reichsregierung besondere Gesetze erlassen hat... (Joseph König: Vorwort „Chemie der Nahrungs- und Genußmittel“, 1. Auflage, Juli 1878)

Den Grundstein für den Beginn der amtlichen Lebensmittelüberwachung legte die deutsche Reichsregierung am 15. Mai 1879 mit dem Erlass des Nahrungsmittelgesetzes in § 17. Die Verantwortung zu deren Durchführung wurde den Einzelstaaten übertragen.

Vorbildlich führte Bayern, als erstes Land, die Lebensmittelkontrolle ein: am 1. Mai trat die „Allerhöchste königliche Verordnung“ vom 27. Januar 1884 in Kraft. Das hatte zur Folge, dass in Erlangen, München, Würzburg und auch Speyer königlich-/staatliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel errichtet und unter die Aufsicht des Innenministeriums gestellt wurden. Zur Reduzierung der finanziellen Aufwendungen wurden die Untersuchungsanstalten der ersten drei Städte mit den Landesuniversitäten und die in Speyer mit der Landwirtschaftlichen Versuchsstation verbunden und deren Leitung unterstellt. (Professor Hilger, Erlangen, und Professor von Pettenkofer, München, befassten sich bereits vor 1879 an ihren Instituten mit der Untersuchung von Nahrungsmitteln und gründeten dort, mit der Einführung des Nahrungsmittelgesetzes, Untersuchungsstationen.)

Darüber hinaus bestanden noch städtische Untersuchungsanstalten, die das Innenministerium als öffentliche Institutionen anerkannte, wie seit 1884 Nürnberg und Fürth, wobei letztere allerdings 1910 wieder aufgelöst wurde, seit 1904 in Regensburg (staatlich seit 1964), seit 1912 in Ludwigshafen und seit 1922 in Augsburg (staatlich seit 1962).

In Bayern erfolgte die ambulante Lebensmittelkontrolle in Form der zeitweisen Entsendung der Nahrungsmittelchemiker in die Gemeinden zur Probenentnahme.

Die Lebensmittelüberwachung nahm einen bedeutenden Aufschwung. Allerdings stellte die einheitliche Organisation der Lebensmitteluntersuchungsanstalten keine Garantie für die Durchführung einer flächendeckenden Kontrolle dar, da nicht alle Ortspolizeibehörden



Verträge hinsichtlich einer regelmäßigen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit den Untersuchungsanstalten abschlossen.

Im Veterinärbereich wurde durch „Königliche Verordnung vom 5. Juni 1913“ die „Königlich Bayerische Veterinärpolizeiliche Anstalt“ in Schleißheim errichtet, die durch Verordnung vom 11. Juli 1950 zur „Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung“ erhoben wurde.

Am 31. August 1910 unterzeichnete Prinzregent Luitpold die königliche Verordnung zur Errichtung der „Königlich bakteriologischen Untersuchungsanstalten“ in Erlangen, München und Würzburg in Verbindung mit den Hygieneinstituten der drei Landesuniversitäten.

In der Anfangsphase der chemischen Untersuchungsanstalten waren die Räumlichkeiten knapp, da sie nur Teile in den jeweiligen Instituten waren.

Das Institut für Angewandte Chemie in Erlangen wechselte drei Mal seinen Standort bis 1912 die Chemische Untersuchungsanstalt ein eigenes Gebäude beziehen konnte. In unmittelbarer Nähe entstand zwei Jahre später das neue Institut für Angewandte Chemie. Beide Gebäude wurden im 2. Weltkrieg nicht beschädigt und wurden weiter genutzt.

In München begann die erste offizielle Phase der amtlichen Lebensmittelkontrolle im Hygienischen Institut von Max von Pettenkofer im Bereich der medizinischen Chemie. Als Pettenkofer 1894 in den Ruhestand trat, erfolgte die Ernennung von Prof. Dr. Albert Hilger am neu gebauten Pharmazeutischen Institut in der Karlstr. 29 zum Direktor der Kgl. Untersuchungsanstalt. Das Gebäude wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. April 1945 durch einen Bombenangriff völlig zerstört. Nach der Zerstörung wurde die Arbeit in drei Ausweichstellen fortgeführt. Nach Kriegsende wurde der Kontrollauftrag in der beschädigten Zolltechnischen

Prüfungs- und Lehranstalt, bei kaputten Fenstern, ohne Gas, ohne Heizung und ohne Chemikalien, wieder aufgenommen, vor allem um Trinkwasser zu untersuchen. Die räumliche Notlage wurde erst 1955 mit dem Bezug des Neubaus in der Lothstraße beseitigt.

In Würzburg war zunächst die Untersuchungsanstalt im Institut für Chemische Technologie (später Pharmazie) in der Koellikerstraße 2 beheimatet und nach der Zerstörung des Gebäudes am 16. März 1945 notdürftig im Luitpoldkrankenhaus untergebracht. Im Juni 1951 erfolgte der Einzug in den Roten Bau, Theaterstraße 23 als „Staatlich Chemische Untersuchungsanstalt“.

In Bayern existierten in den 70er Jahren insgesamt elf staatliche Untersuchungseinrichtungen: fünf chemische Untersuchungsanstalten (Augsburg, Erlangen, München, Regensburg und Würzburg), vier bakteriologische Untersuchungsanstalten an den gleichen Orten mit Ausnahme von Augsburg.

## Lebensmittelrechtliche Entwicklung

Das Nahrungsmittelgesetz (NMG) vom 14. Mai 1879 war das erste Gesetz, das im gesamten Deutschen Reich Geltung besaß und ausschließlich lebensmittelrechtliche Normen enthielt. Verschiedene lebensmittelrechtliche Begriffe wurden in der Folgezeit zum Erlass gesetzlicher Regelungen für einzelne Lebensmittel, wie Wein (1892), Bier, Butter, Käse, Margarine usw.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1927 löste das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (LMG) das NMG von 1879 ab. Das LMG vertiefte den Verbraucherschutz und enthielt ein Verbot irreführender Bezeichnungen von verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten Lebensmitteln. Im Jahr 1958 folgte ein Reformgesetz, das den Begriff des Fremdstoffes einführte und die Grundlage zur Bildung einer Kommission zur Erstellung eines Lebensmittelbuches schuf.

Eine durchgreifende Neuordnung brachte das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 15. August 1974. Hierin wurden neben Lebensmitteln auch Tabakerzeugnisse und Kosmetika geregelt. Der Begriff des Fremdstoffes wurde zugunsten des Zusatzstoffes aufgegeben. Das Weinrecht und das Milchrecht wurden weiterhin in eigenen Gesetzen festgeschrieben.

In einer Neuordnung vom 9. September 1997 wird die Durchführung von Überwachungen des Lebensmittelverkehrs entlang der Wertschöpfungskette für Lebensmittel und ein Monitoring hinsichtlich der Inhaltsstoffe eingeführt. Dieses Monitoring konzentriert sich auf Kontaminanten, wie Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel und Mykotoxine, hauptsächlich in Lebensmitteln.

Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) ist am 7. September 2005 in Kraft getreten. Es löst weitgehend die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ab, ausgenommen Tabakerzeugnisse. Damit wurde das deutsche Lebensmittelrecht entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 gültigen EU-Basisverordnung (EG) 178/2002 umgestaltet. Damit sind beide Gesetzgebungen parallel gültig. Das neue LFGB erfasst alle Produktions- und Verarbeitungsstufen entlang der Produktionskette und gilt für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel und Kosmetika. Auf allen Verarbeitungsstufen ist auch die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten.

burg und zwei veterinärmedizinische Untersuchungsanstalten in Nürnberg und Oberschleißheim.

Um Doppeluntersuchungen zu vermeiden und auf den neusten Stand der teuren instrumentellen Analytik zu kommen und auch um Personal einzusparen, wurden die o.a. Untersuchungseinrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die Landesuntersuchungsämter Nord bzw. Süd (LUA-N bzw.-S) zusammengefasst. Seitdem arbeiten Lebensmittelchemiker, Mediziner und Tierärzte enger zusammen, um Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika ganzheitlich zu beurteilen. Da die räumlichen Voraussetzungen für die beiden Superbehörden noch nicht geschaffen waren, behielten zunächst alle ihre angestammten Dienstsitze bei.

Als erster Neubau konnte das Gebäude in Oberschleißheim vom LUA-S im November 1987 bezogen werden. Die Außenstelle Augsburg in der Fritz-Hintermayer-Straße blieb ohne bauliche Verbesserung erhalten.

Die Planungen für den Neubau in Erlangen liefen seit 1974. Die Mitarbeiter konnten aber erst 2001 in den großen Erweiterungsbau der bereits bestehenden Bakteriologischen Untersuchungsanstalt in Erlangen-Bruck einziehen. Die Stadt Nürnberg hatte zuvor den Auftrag der Chemischen Untersuchungsanstalt an den Freistaat Bayern zurückgegeben, der Überwachungsbereich und die wissenschaftlichen Mitarbeiter wurden in das LUA-N integriert. Mit dem Einzug in den neuen Standort in Erlangen-Bruck wurde auch die Außenstelle Regensburg aufgelöst und die Hauptaufgabe der Blutalkoholuntersuchung für ganz Bayern in Erlangen fortgeführt.

Die Dienststelle Würzburg bezog 1995 den Standort der ehem. Bakteriologischen Untersuchungsanstalt in der

Weinfälscherbrunnen  
vor dem LGL in  
Oberschleißheim



LGL Würzburg  
(unten links)

LGL Erlangen  
(unten rechts) (Fotos: Privat)



Luitpoldstraße 1, und besteht eigenständig mit dem Schwerpunkt der Analytik von Wein und anderen Getränken bis heute.

Am 01. Januar 2002 wurde als Konsequenz aus der BSE-Krise das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit Sitz in Erlangen als Fachbehörde mit dem Rückgrat der amtlichen Lebensmitteluntersuchung neu gegründet. So entstand eine moderne, interdisziplinäre, wissenschaftlich fundierte Behörde mit verstärkt konzeptioneller und beratender Tätigkeit für Politik und Verwaltung. Die Weiterentwicklung des LGL aus den Landesuntersuchungsämtern Süd und Nord von einem „Untersuchungsamt“ zu einer zentralen Fachbehörde für Lebensmittelsicherheit, Human- und Veterinärmedizin sowie Pharmazie und Arbeitsschutz führte zu höchster Effizienz

in einem breiten Aufgabenspektrum. In diesem Zusammenhang wurde die Außenstelle Augsburg aufgelöst.

Weitere wichtige Stationen auf dem Weg des LGL waren 2005 die Eingliederung des Landesamtes für Arbeitsschutz (LfAS), das die Gewerbeaufsicht unterstützt und sich mit Fragestellungen des Arbeitsschutzes befasst, sowie im Jahr 2006 der Aufbau der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit, die als zentrale Anlaufstelle landesweit Kontrollen mit interdisziplinären Teams in größeren Lebensmittelbetrieben durchführt.



### **Prüfungsordnungen für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

Im Nahrungsmittelgesetz von 1879 wurde eine Berufsgruppe beauftragt, welche in der Lage sein sollte die erforderlichen speziellen analytischen Kenntnisse der Lebensmitteluntersuchung zu beherrschen. Die dadurch erforderliche Ausbildung zum Nahrungsmittelchemiker wurde 1894 durch eine im Deutschen Reich einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt, die noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhundert erhalten blieb. Anfangs gingen die meisten Nahrungsmittelchemiker aus dem Berufsstand des Apothekers hervor. Die Ausbildung endete mit dem Universitätsstudium. In der Regel erfolgte für den Nahrungsmittelchemiker eine Anstellung an einer Chemischen Untersuchungsanstalt.

In den 80er Jahren wurde dann die bestehende Prüfungsordnung für angehende Lebensmittelchemiker geändert und nach dem Universitätsstudium ein praktisches Jahr an einer staatlichen Untersuchungseinrichtung eingeführt, um dort mit einem zweiten Staatsexamen die Berufsbezeichnung staatl. gepr. Lebensmittelchemiker zu erlangen. Um einheitliche Abschlüsse in den Bundesländern zu erreichen, beschloss die Gesundheitsministerkonferenz am 17./18. November 1994 eine Muster Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Diese Musterverordnung musste aber bald wieder den neuen Anforderungen an das Berufsbild des Lebensmittelchemikers angepasst werden. Deshalb verabschiedete die Verbraucherschutzministerkonferenz am 9. Oktober 2012 eine erneue Muster Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOVOLMChem), die von den Bundesländern entsprechend übernommen werden sollte – besonders für die teilweise stattfindende universitäre Bachelor-/Master-Ausbildung zum Lebensmittelchemiker.

### **Tätigkeiten**

Die Industrialisierung führte zur steigenden Abhängigkeit vieler Menschen vom Nahrungsmittelangebot. Durch

den Mehrverbrauch an Lebensmitteln gab es Anreize zu Verfälschungen (z. B. bei Mehl, Milch, Fleisch), die z. T. gesundheitsgefährdend waren. Dies traf vor allem Schichten mit niedrigem Einkommen. Eine große Schuld sah Joseph König (Münster) 1878 auch beim Verbraucher: „Ihm liegt durchweg noch wenig an Qualität der Waren; wenn er für wenig Geld nur ein großes Maass und einen großen Haufen bekommt, der sich äußerlich gut ansieht, so ist er zufrieden. So lange wie aber der Consument keine Anforderung an die Ware stellt, hat der Kaufmann und Fabrikant gewiss keine Ursache dazu.“

In den Anfangsjahren waren selten mehr als drei Akademiker in den bescheidenen Räumen der Untersuchungsanstalt tätig. Die Arbeiten erstreckten sich auf nasschemische Tätigkeiten und die Mikroskopie. Hilfspersonal bzw. Assistenz gab es vor 1945 kaum, folglich musste der Chemiker auch einfache Arbeiten wie Gläser waschen und Erbsen auszählen mit erledigen. Nach 1945 wurden zur Entlastung des wissenschaftlichen Personals nach und nach mehr Assistenzberufe und auch Kontrollpersonal eingestellt. Durch die über die Region hinaus zunehmende Lebensmittelproduktion und damit ständig zunehmenden rechtlichen Vorgaben wuchs der Bedarf an Fachpersonal in den Untersuchungseinrichtungen. Mit dem Einzug der immer besser werdenden instrumentellen Analytik war die Zusammensetzung eines Lebensmittels leichter zu erforschen und auch unerwünschte Stoffe darin aufzudecken.

Während früher ein Lebensmittelchemiker alle Proben untersuchen und beurteilen musste, war inzwischen mit dem Umfang der gesetzlichen Vorgaben und auch mit der Schaffung der Landesuntersuchungsämter 1974 eine Spezialisierung der Sachverständigen unumgänglich. Während anfangs das Hauptaugenmerk auf der Kontrolle der heimischen bzw. deutschen Produktion lag, ist inzwischen der europäische und der Welthandel an diese Stelle getreten. Trotz Qualitätskontrolle und

Eigenverantwortlichkeit der Hersteller für Ihre Produkte tauchen wieder längst vergessene Kontaminationsprobleme wie Boden- und Pflanzenbehandlungsmittel auf. Auch nehmen die unsachgemäßen Anwendungen von Zusatzstoffen und Tierarzneimitteln weltweit zu, ebenso die mikrobiologischen Kontaminationen. Technische Konsumgüter und Spielzeug (Bedarfsgegenstände) zeigen gravierende und z. T. gesundheitsschädliche Mängel.

Lebensmittelchemiker/-innen in der amtlichen Lebensmittel-Untersuchung und -Überwachung sind als Experten in Sachen Lebensmittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände, Lebensmittelrecht und Lebensmittelanalytik, weiterhin auch als kompetente Berater der Verwaltung, der Politik und der Verbraucher unverzichtbar.

Im Hinblick auf die zunehmend komplexeren rechtlichen Rahmenbedingungen, die ständige Erweiterung des Untersuchungsspektrums und die Weiterentwicklung der instrumentellen Analytik ist zur Gewährleistung des gesetzlich vorgegebenen Verbraucherschutzes eine Verstärkung der derzeitig äußerst dünnen Personaldecke unerlässlich.

*Dr. Norbert Christoph  
Dr. Martin Feuerbach  
Dr. Knut Werkmeister*

Fachbereich Lebensmittelchemie ■

#### Quellen:

Grüne, Jutta: „Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland“ Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1994

BayStAS: Festschrift der Vortragsveranstaltung „100 Jahre staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, 110 Jahre Lebensmittelüberwachung, 20 Jahre Landesuntersuchungsämter“ am 6. Oktober 1994 in Oberschleißheim (RB Nr. 10 / 95/ 5)

Bay. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Festschrift zu „LGL, 10 Jahre 2002-2012“

Lebensmittelchemie

# Bier, ein sicheres Lebensmittel?

**Historie**

Die Geschichte des Bierbrauens reicht nachweislich ca. 4.000 Jahre zurück. Wahrscheinlich sind die Ursprünge wesentlich älter, da mit dem Sesshaft werden der Jäger und Sammler die Grundvoraussetzung für das Bierbrauen, der Anbau von Getreide, gegeben war. Die Bedeutung des Bieres für die Bevölkerung ergibt sich schon daraus, dass Wasser aus hygienischen Gründen problematisch war und alternative Getränke, wie Wein oder Milch entweder nicht in größeren Mengen allgemein verfügbar oder mit den vorhandenen Geldmitteln nicht zu beschaffen waren. Bier war somit über viele Jahrhunderte das Volksgetränk quer durch alle gesellschaftlichen Schichten.

Das Brauen war, wie das Backen und Kochen, ursprünglich Frauenarbeit und wurde aufgrund der Bedeutung des Bieres zu einem eigenen Gewerbe, das zunächst vor allem in Klöstern ausgeübt wurde.

Bereits im 14. Jahrhundert wurde Hopfen als wertbestimmende Zutat üblich. Die Verwendung von alternativen Kräutern, die teilweise gesundheitsgefährdende Wirkungen aufwiesen, war insbesondere bei Rohstoffknappheit weiterhin verbreitet.

Die Reglementierung durch staatliche Vorgaben hatte den Zweck, die Bürger mit einem „sicheren Lebensmit-

tel“, das zu einem akzeptablen Preis in guter Qualität und ausreichenden Mengen zur Verfügung steht, zu versorgen.

Die bekannteste Brauverordnung ist das sog. Bayerische Reinheitsgebot, das am 23. April 1516, also vor annähernd 500 Jahren, auf dem Landesständetag in Ingolstadt von Wilhelm IV. und Ludwig X. unterzeichnet wurde. Nach dieser Vorgabe sind für Bier die Zutaten Gerste, Hopfen und Wasser zu verwenden.

Die Voraussetzung für die Bereitung von Bier sind die folgenden biochemischen Prozesse:

- die Bildung von Enzymen im keimenden Getreidekorn, die den Abbau von Stärke zu Zucker bewirkt und
- die Vergärung des Zuckers zu Alkohol und Kohlendioxid durch die Bierhefe.

Bei Berücksichtigung dieser biochemischen Voraussetzungen löst sich der Widerspruch auf, warum im Wortlaut der o.g. Landesverordnung weder Malz, noch Hefe Erwähnung finden, obwohl Hefe zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war und die Brauer verschiedentlich ein Monopol auf die Hefevermehrung hatten.

Das sog. Reinheitsgebot findet sich noch heute in der Gesetzgebung wieder, obwohl es dort nicht ausdrücklich genannt wird. Die strengere Fassung, also das sog. bayerische Reinheitsgebot, geht auf die Forderungen der ehemaligen Länder Bayern, Baden und Württemberg zurück, der Biersteuergemeinschaft nur unter der Voraussetzung beizutreten, dass deren umfassendere Vorgaben beibehalten werden.

Dieser Passus findet sich noch immer in § 3 Verordnung zur Durchführung des Vorläufiges Biergesetzes.



**Gesetzliche Vorgaben und Rohstoffe**

Im sog. Vorläufigen Biergesetz (Vorl-BierG) mit der Durchführungsverordnung (VorlBierG-DV) sind Vorgaben festgehalten, die bei der Bereitung von Bier zu beachten sind.

Die Bierverordnung (BierV) regelt den Schutz der Bezeichnung Bier, die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches hergestellt wurden und dort unter einer „Bier“ entsprechenden Bezeichnung rechtmäßig in Verkehr sind, sowie die Kennzeichnung verschiedener Biergattungen.

In den Bier-rechtlichen Bestimmungen ist keine Legaldefinition von Bier enthalten. Aus der Beschreibung und wiederholten Präzisierung und Erläuterung der Herstellung von Bier ergeben sich jedoch genaue Vorgaben, was bei der Bereitung von Bier, auch hinsichtlich der Rohstoffe zu beachten ist:

**Wasser:** Auf die geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird verwiesen, sowie als Bedingung gestellt, dass dieses „gesundheitlich unbedenklich“ sein muss.

**Malz:** Nur Malz darf verwendet werden, keine Rohfrucht (unvermälztes Getreide) und keine Malzextrakte.





Gerstenmalz kann ober- oder untergärig eingebraut werden, alle anderen Malze aus Getreide dürfen ausschließlich obergärig eingebraut werden. Die Verwendung von Zucker oder aus Zuckern hergestellten Farbmitteln ist nach dem bayerischen Reinheitsgebot nicht erlaubt.

**Hopfen bzw. Hopfenextrakt:** Die Zugabe von Hopfenextrakt zur Bierwürze ist nur vor Beginn oder während der Dauer des Würzekochens erlaubt.

**Hefe:** In den gesamten Bier-rechtlichen Bestimmungen findet sich eine strenge Unterscheidung zwischen ober- und untergäriger Bierbereitung. Eine Mischgärung ist nicht zulässig.

Die genannten Stoffe sind bei der Bierherstellung zu verwenden. Die durch Hefe bewirkte alkoholische Gärung, auch wenn diese für die Bereitung alkoholfreier Biere gestoppt wurde, ist ein entscheidendes Kriterium für die Bezeichnung als ‚Bier‘, welche in der BierV geregelt ist. Dort wird wiederum auf die einschlägigen Vorgaben des VorlBierG und die -DV verwiesen, was zur Folge hat, dass alle Getränke, die sich wie Bier darstellen auch wie Bier zu beurteilen sind, selbst dann, wenn diese nicht als „Bier“ bezeichnet sind.

**Allgemeine Verkehrsauffassung**

Welchen allgemeinen Voraussetzungen ein Bier genügen muss, kann aus den o.g. Vorgaben abgeleitet werden. Das betrifft u. a. die unter- oder obergärige Herstellung, wie auch die Kenntlichmachung der folgenden drei Biergattungen:

Stammwürze* in % Gew	Bezeichnung
< 7	Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt
≥ 7 bis < 11	Schankbier
≥16	Starkbier, Bockbier, Biere mit Hinweis auf starke Brauweise

\* Stammwürze: Gehalt der unvergorenen Anstellwürze des Bieres

Weitere Vorgaben hinsichtlich der Bezeichnung, wie auch der Verkehrsauffassung sind weder in den Bierrechtlichen Bestimmungen, noch z.B. in den sog. Leitsätzen der Lebens-

Tabelle 2

Biersorte / Biertyp / Biergattung	Mindeststammwürze in % Gew
„Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt“**	bis 7,0
„Schankbier“**	7,0 (- 11,0)
Vollbier, Hell, Lager, Bier, Dunkel, Pils, Pils(e)ner, Weizen**, Weiße**	mind. 11,0
Export (hell/dunkel)	mind. 12,0
Märzen, Festbier, Spezialbier, Spezial	mind. 13,0
Oktoberfestbier (Wiesnbier)	mind. 13,5***
Starkbier, Bock(bier), Fastenbier	mind. 16,0
Doppelbock, Heiligenbiere, -ator-Biere	mind. 18,0

\* vorgeschriebene Bezeichnungen \*\* obergärige Brauweise \*\*\*geschützte Marke

mittelbuchkommission enthalten. Hier findet die „Allgemeine Verkehrsauffassung“ Anwendung, die sich aufgrund eines langjährigen Handelsbrauchs gebildet hat.

Die Verkehrsauffassung kann örtlich verschieden sein. Maßgebend ist grundsätzlich die Verkehrsauffassung am Absatzort. Tabelle 2 bietet einen Überblick über die erforderlichen Mindeststammwürzegehalte in Bayern:

Daneben bestehen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung in Bayern weitere Vorgaben, z. B. bez. der Hopfenbittere bei Pils-Bieren und der Farbtiefe, wie auch des Geschmacks bei dunklen Bieren.

Zu Diskussionen wegen des Restalkoholgehaltes von als „alkoholfrei“ bezeichneten Bieren kam es kürzlich auf einem Internetportal. Seit sehr langer Zeit gilt in Deutschland ein Höchstgehalt für Alkohol von 0,5 % vol, der vom Gesetzgeber ebenfalls nicht festgeschrieben ist und allgemein Anerkennung gefunden hat, da eine physiologi-

sche Wirkung des Alkohols hier nicht mehr gegeben ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass z. B. Spanien, Frankreich und Italien den Grenzwert bei 1,0 % vol ansetzen.

**Sicheres Lebensmittel**

Mit dem Inkrafttreten der Lebensmittel-Rahmen oder -Basis Verordnung (VO (EG) 178/2002) wurde die Vorgabe, dass Lebensmittel sicher sind, eindeutig und unmissverständlich formuliert. Die Untersuchungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und für Lebensmittelsicherheit (LGL) ergaben in den letzten Jahren, dass Bier ein sehr sicheres Lebensmittel ist.

Nitrosamine können bei der Bierherstellung während der Trocknung und Röstung (dem Darren) der gekeimten Gerste aus natürlichen Ausgangsstoffen entstehen. Eine hohe Anzahl von Beanstandungen war bis vor ca. 10 Jahren bei den Untersuchungen auf Nitrosamine festzustellen. Im Zeitraum von 2002 bis 2005 waren z. B. in 32 % der darauf untersuchten Bierproben Nitrosamine nachweisbar. Der Richtwert von 0,5 µg/kg Bier war in 11 % überschritten. Ab 2006 sank die Anzahl der Proben mit Rückständen an Nitrosaminen kontinuierlich, in den vergangenen 6 Jahren bis auf unter 5%. Seit 2007 sind nur vereinzelte Richtwertüberschreitungen, trotz gesteigerter Probenzahlen feststellbar. Die Belastung des für die Bierbereitung verwendeten Gerstenmalzes zeigte einen ähnlich positiven Verlauf.

Eine weitere Gefahr konnte dank der intensiven Zusammenarbeit der Behörden mit den Verbänden und den Brauereien bzw. den Abfüllbetrieben beseitigt werden: Bis zum Jahre 2009 mussten vom LGL immer wieder Proben begutachtet und beanstandet werden,

von denen Verbraucher beim Trinken des vermeintlichen Bieres durch die enthaltene ätzende Flüssigkeiten teilweise massiv geschädigt wurden. Es handelte es sich hier um Laugen aus Flaschenwaschmaschinen, die vom Kontrollsystem nicht erkannt und ausgesondert wurden und deshalb in den Handel gelangten. Dank der Verbesserung der Ausstattung traten in den letzten Jahren in Bayern derartige Fälle nicht mehr auf.

### Verbraucheranfragen und Verbraucherbeschwerden

Seit Jahren ist zu beobachten, dass sich die Verbraucher intensiver mit Lebensmitteln auseinandersetzen und sich verstärkt mit Anfragen und Beschwerden an das LGL wenden. Bei vielen Verbraucherkontakten sind bemerkenswerte Produktkenntnisse feststellbar, sodass die Untersuchung auf die z.T. sehr explizit formulierten Beschwerdegründe für die Laboruntersuchung, wie auch die Ergebnisauswertung und –rechtliche Beurteilung einen hohen Material- und Zeitaufwand bedingt. Allgemeine Beschwerden, wonach z. B. ein gewisses Bier Kopfschmerzen auslöst, ein anderes aber weniger, treten nur noch vereinzelt auf.

### Ausblick

Wie den Jahresberichten der letzten Jahre des LGL entnommen werden kann, ist die Kennzeichnung der Beanstandungsschwerpunkt. Diese hohe Quote steht im ursächlichen direkten Zusammenhang mit der Einführung von neuen Produkten im Bereich Bier, wie auch im Bereich der Biermischgetränke. Hierbei werden z.B. die Lebensmittel- und Bier-rechtlichen Vorgaben nicht beachtet, wie z.B. die Verwendung von Weizenmalz für untergärige Biere oder der nicht deklarierte Einsatz von Süßstoffen bei Biermischgetränken. Für das kommende Jahr ist zu erwarten, dass wegen der Umstellung der nationalen Kennzeichnungsvorschriften auf eine direkt geltende EU-Verordnung die Beanstandungsquote nochmals steigt: bundesweit gibt es über 1300, in Bayern über



600 gewerblich betriebene Braustätten, die zum Stichtag 13. Dezember 2014 eine Etikettierung gemäß der neuen Vorgaben verwenden müssen. Bei normalem Bier ist insbesondere die Allergenkennzeichnung, bei z. B. alkoholfreien Bieren zusätzlich die Nährwertdeklaration betroffen.

Ein weiterer Schwerpunkt ergibt sich aus der Globalisierung des Warenverkehrs, welche zukünftig eine höhere Untersuchungstiefe bedingt. Hier ist nicht nur an Belastungen durch Umweltkontaminanten zu denken, sondern auch an Verunreinigungen durch Kontaktmaterialien, Vermischungen mit produktfremden Rohstoffen (z. B. gentechnisch veränderte), oder an Einflüsse aufgrund einer ungeeigneten Beförderung, Lagerung oder Behandlung (z. B. Mykotoxine, (Mineral-)Öle auch in halogenierter Form).

Von eher regionaler Bedeutung sind dagegen die Brauereien, die sich auf Bio-Biere spezialisiert haben und zur Herstellung nur Rohstoffe aus ökologischem Anbau verwenden dürfen und ohne technologische Hilfsstoffe brauen.

Die Beschaffung und Etablierung neuer Geräte, wie auch die personelle Ausstattung für die Methodenentwicklung, die Gerätebetreuung, die Messwertauswertung und die Überprüfung und Kontrolle der Warenströme ist die Voraussetzung einer effektiven Kontrolle.

Die unabhängige staatliche Kontrolle, durch Begehung der Brauereien, Untersuchung und rechtliche Beurteilung der dort hergestellten Lebensmittel bleibt unerlässlich, auch im Hinblick auf die zunehmend komplexeren gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zwar besteht gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer zur Eigenkontrolle bei der Herstellung sicherer Lebensmittel, jedoch hat sich bei den Lebensmittelskandalen immer mehr bestätigt, dass nur die staatlichen Kontrollen und Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt sind.

*Dr. Martin Feuerbach*

Fachbereich Lebensmittelchemie

#### Verwendete Rechtsvorschriften:

- VorlBierG: Vorläufiges Biergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.1993 (BGBl. I S. 1399)
- VorlBierG-DV: Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.1993 (BGBl. I S. 1422)
- BierV: Bierverordnung vom 02.07.1990 (BGBl. I S. 1332)
- VO (EG) 178/2002: Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 S. 1, EU-Dok.-Nr. 3 2002 L 0178).

Verwendete Aufnahmen: Privat



## PRESSEMITTEILUNG

des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e. V. (BLC) zur Jahreshauptversammlung 2014 in Saarbrücken

Saarbrücken, 10.10.2014

### Wer soll das bezahlen? – Finanzierung der Lebensmittelkontrolle

Vorsitzender Dr. Detmar Lehmann:

**„Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist eine unentbehrliche staatliche Aufgabe“  
Ausreichende Mittel für schlagkräftige Kontrollen gefordert**

Alle sind sich einig: eine schlagkräftige Lebensmittelkontrolle ist notwendig. Sie muss über die notwendigen Ressourcen verfügen können. Doch wie kann das bei knappen Staatskassen gelingen? Die EU will die Kontrollverordnung überarbeiten und vorschreiben, für alle Kontrollen Gebühren zu erheben – also auch dann, wenn Betriebe einwandfrei arbeiten. Die so eingenommenen Gelder sollen dazu verwendet werden, die Lebensmittelüberwachung mitzufinanzieren.

„Lebensmittelsicherheit ist ein unabdingbarer Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Länder finanzieren die Lebensmittelüberwachung aus Steuermitteln – und das ist gut so. Nur für den erhöhten Aufwand bei Verstößen werden regelmäßig Gebühren erhoben“, sagte Dr. Detmar Lehmann, Vorsitzender des BLC. Mit der Einführung einer Gebührenpflicht für alle Kontrollen – egal ob es Beanstandungen gebe oder nicht – würde sich der Staat nicht nur aus Finanzierung einer ureigenen Aufgabe zurückziehen. „Es würde auch ein enormer bürokratischer Aufwand geschaffen, der in keinem Verhältnis zu den eingenommenen Gebühren steht, denn die EU plant zahlreiche Ausnahmeregelungen. Ein Mehr an Bürokratie zulasten der eigentlichen Untersuchungs- und Kontrolltätigkeiten und führt letztlich nicht zu einer Verbesserung der Lebensmittelsicherheit.“

Die Bundesländer müssen ihrer Verantwortung nachkommen und den Behörden und Untersuchungseinrichtungen der amtlichen Lebensmittelkontrolle die notwendigen Mittel für eine sachgerechte Aufgabenerledigung zur Verfügung stellen. Sie müssen sich daher klar gegen allgemeine Gebühren für Regelkontrollen positionieren – und die Bundesregierung muss diesen Standpunkt dann ebenso klar in der EU vertreten. „Es darf nicht sein, dass der Staat die Kosten für die amtliche Lebensmittelüberwachung auch auf einwandfrei arbeitende Betriebe abwälzt“, sagte Lehmann abschließend.

Am 11. Oktober 2014 findet die XXIII. Jahreshauptversammlung des BLC in Saarbrücken statt. Der Verband hat die diesjährige Veranstaltung dem Motto „Wer soll das bezahlen? – Finanzierung der Lebensmittelkontrolle“ gewidmet. Die Mitglieder werden darüber mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verbraucherzentrale und Überwachung diskutieren.

#### Die Hauptforderungen des BLC

Um der Lebensmittelindustrie auf Augenhöhe gegenüber stehen zu können, bedarf es einer umfassenden Kompetenz bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden. Daher fordert der Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst:

- Das Kontrollpersonal in den Überwachungsbehörden vor Ort muss interdisziplinär aus allen erforderlichen Berufsgruppen zusammengestellt sein. Hier ist vor allem lebensmittelchemischer Sachverstand unverzichtbar und unbedingt ausbaubedürftig.
- Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist eine staatliche Aufgabe, die bundesweit nach einheitlichen Mindeststandards durchgeführt und solide finanziert werden muss.
- Die ausreichende Berücksichtigung des Täuschungsschutzes neben dem Gesundheitsschutz im Rahmen der Probenahme und Untersuchung passiert nicht so einfach nebenbei. Die staatlichen Lebensmittelüberwachungs- und -untersuchungseinrichtungen müssen für Ausstattung und Personal erforderliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt bekommen.

#### Informationen zum BLC

Der **Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e. V.**, kurz BLC, ist die Dachorganisation der Landesverbände der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst.

Der BLC ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Der BLC hat sich die Beratung und Information von Bürgern, Organisationen, Verbänden, Behörden und Regierungen über Lebensmittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände sowie zu Fragen des Verbraucher- und des Umweltschutzes zum Ziel gesetzt. Des Weiteren möchte der BLC den Erfahrungsaustausch, die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet der Lebensmittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände, des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie des öffentlichen Gesundheitswesens tätigen nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden, Behörden und Regierungen fördern und pflegen. Weitere Aufgaben des BLC sind die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und die Vertretung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Lebensmittelchemiker/-innen in Deutschland.

Die Gründungsversammlung des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V. fand am 08. Dezember 1990 in Kassel statt.

Weitere Informationen zum BLC, aktuelle Positionen und Artikel sind unter [www.lebensmittel.org](http://www.lebensmittel.org) veröffentlicht.

## Kunst und Kultur

# Bericht aus dem Fachbereich

Im Sommer 2013 hatte der neu gegründete fünfte Fachbereich Kunst und Kultur seine Arbeit aufgenommen. Als vorrangige Aufgabe wurde zunächst gesehen, den noch kleinen neuen Fachbereich möglichen Interessenten vorzustellen und damit auch Verwaltungen zu kontaktieren, die bis jetzt kaum oder gar nicht im Blickfeld des Bayerischen Beamtenbundes standen wie z. B. die Staatlichen Museen. Da sich gerade im Kulturbereich die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder gut mit der Anwerbung neuer Mitglieder verbinden lässt, ergab sich im Frühjahr 2014 die Gelegenheit zu einer Führung durch das Bayerische Nationalmuseum.

Frau Dr. Astrid Scherp-Langen, die als Konservatorin am Nationalmuseum tätig ist, begrüßte am späten Nachmittag des 8. Mai 2014 eine recht kleine Gruppe von Fachbereichsmitgliedern zu einer exklusiven Führung durch das Haus. Leider war die Resonanz auf diese erste vom Fachbereich angebotene Führung noch nicht so groß wie erhofft, was jedoch keineswegs an der mangelnden Attraktivität des Standortes liegen konnte. Denn das Bayerische Nationalmuseum beherbergt eine kunst- und kulturhistorische Sammlung von Weltrang. Die Gründung des Museum verdanken wir einer privaten Initiative von König Maximilian II. in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Dem Wunsch des Königs gemäß sollte das Haus, dessen Namen „Bayerisches Nationalmuseum“ er persönlich bestimmt hatte, vor allem zur Bildung einer breiteren Bevölkerungsschicht beitragen. So entstand der erste Museumsbau – das heutige Museum der Fünf Kontinente – seit 1859 auf dem Forum der Maximilianstraße und wurde 1867 eröffnet. Da das Haus schon wenige Jahre später überfüllt war und zudem schwere Konstruktionsmängel auftraten, wurde nach Plänen Gabriel von Seidls ein Neubau an der Prinzregentenstraße errichtet und im Jahr 1900 eröffnet. Seidl gelang eine sehr

individuelle Ausgestaltung der einzelnen Gebäudeteile, die dem Museum bis heute einen unverwechselbaren Charakter verleihen.

Das Museum unterhält heute eine Reihe von Zweigmuseen in ganz Bayern, so u. a. die Kunst- und Wunderkammer auf der Burg Trausnitz in Landshut oder die Fränkische Galerie auf der Festung Rosenberg in Kronach. Der Grundstock aller Sammlungen, die von einer überraschend geringen Zahl von nur 10 wissenschaftlichen Referenten betreut werden, stammt aus dem Kunstbesitz der Wittelsbacher. Im Laufe der Zeit entstand eine Vielfalt von Sammelgebieten, die die Zahl der Bestände durch Ankäufe und Stiftungen kontinuierlich anwachsen ließ.

So war die Führung zugleich ein Rundgang durch die Kunst vom frühen Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Besonders hervorzuheben ist dabei eine Sammlung von Elfenbeinen mit einigen weltweit einzigartigen Stücken, die auf Sammlungen kurbayerischer und kurpfälzischer Wittelsbacher in München und Düsseldorf bzw. Mannheim zurückgeht und deren Bedeutung mit der Sammlung des Grünen Gewölbes in Dresden vergleichbar ist. Als äußerst eindrucksvoll zeigte sich auch die Präsentation des 200 Einzelteile umfassenden Hildesheimer Tafelgeschirrs, das erst 2011 sehr aufwändig und vollständig restauriert worden war. Den Abschluss des Rundgangs bildete ein Besuch im Depot, ein besonderes Highlight der Führung, da dies Museumsbesuchern sonst normalerweise verschlossen bleibt. Hier bekam man eine Ahnung davon, welche unermesslichen Schätze noch in diesem Museum lagern, die für die Öffentlichkeit momentan nicht zugänglich sind.

Im Gebäude des Museums befindet sich ein exklusives Restaurant, wo wir den weiteren Abend bei interessanten Gesprächen verbrachten.



Die Teilnehmer der Führung im Landesamt für Denkmalpflege bei einer zu restaurierenden Kuppel (Foto: Roland Hoffmann)

Frau Dr. Scherp-Langen ist mittlerweile auch Mitglied unseres Verbandes und damit das erste Mitglied aus dem Bereich der Staatlichen Museen, was uns sehr freut!

Eine weitere Veranstaltung des Fachbereichs führte uns am 7. Oktober 2014 in das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, seit 1. März 2014 die neue Wirkungsstätte des derzeitigen Verbandsvorsitzenden und Fachbereichsrats *Mathias Pfeil* als Generalkonservator.

Historisch gesehen passten die beiden Veranstaltungen recht gut zueinander, hatte doch König Maximilian II. im Jahr 1868 einen Generalkonservator für die Denkmalpflege berufen, der sein Amt in Personalunion mit der Direktion des 1855 gegründeten Bayerischen Nationalmuseums ausübte. Erst 1908 wurde unter Prinzregent Luitpold eine Verordnung erlassen, durch die das „Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns“ vom Bayerischen Nationalmuseum getrennt wurde. 1917 erfolgte schließlich die Umbenennung in Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. Der Hauptsitz des Landesamts befindet sich in der Münchener Innenstadt in der Alten Münze, erbaut in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Marstall- und Kunstkammergebäude für Herzog Albrecht V.



Dr. Bernd Vollmar, einer der Stellvertreter von Herrn Pfeil und ebenfalls Fachbereichsrat, erläuterte zunächst die Organisationsstruktur und das Aufgabenspektrum des Landesamts. Anschließend begaben wir uns auf einen Rundgang durch das Amt, wo wir einige Kernbereiche kennenlernen konnten. Erste Station des Rundgangs war ein Besuch in den Restaurierungswerkstätten. Die beiden Restauratorinnen Dr. Katharina von Miller und Cornelia Hagn erläuterten uns anhand von einzelnen Restaurierungsobjekten exemplarisch die vielseitigen Aufgaben des Landesamts bei Beratung und Betreuung aller Kunst- und Kulturobjekte in Bayern, die Teil eines eingetragenen Baudenkmals sind. Dazu gehören v.a. die fachliche Begleitung und Betreuung von Restaurierungsprojekten, die Entwicklung von Restaurierungskonzepten, Überprüfung der Qualität von Restaurierungsarbeiten sowie der Erarbeitung von Richtlinien für Konservierung, Restaurierung und Dokumentation. Nur in Einzelfällen übernehmen die Werkstätten auch Restaurierungsarbeiten.

Nach dem eindrucksvollen Besuch der Restaurierungswerkstätten stand ein Rundgang durch die Werkstätten der Bodendenkmalpflege auf dem Programm. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Denkmalpflege gehört es auch, Bodendenkmäler zu erhalten und vor Zerstörung zu bewahren. Ziel

und Aufgabe des Referates Restaurierung Archäologie und Dendroarchäologie ist der Erhalt archäologischer Funde und zwar bereits bei der Ausgrabung. Die in den dortigen Werkstätten tätigen Restauratoren und Archäologen waren zur Zeit intensiv beschäftigt mit der Untersuchung zweier kostbar ausgestatteter und unversehrt erhaltener Kindergräber aus dem 7. Jahrhundert, die im Sommer im Boden eines Gewerbegebiets am Ortsrand von Langenpreising gefunden worden waren, ein nur äußerst selten vorkommender Sensationsfund. Bei den toten Kindern handelte es sich um einen Knaben und ein Mädchen, die wahrscheinlich im Alter von zweieinhalb bis vier Jahren verstorben waren. Die Funde werfen noch viele Fragen auf, da sie aus der Frühzeit des Herzogtums Bayern stammen, aus der kaum schriftliche Zeugnisse erhalten sind. Die einzigartige Ausstattung der Gräber läßt aber darauf schließen, dass die Kinder aus ranghohen Familien abstammten.

Die dritte und letzte Station führte die Teilnehmer zu einer Ausstellung, die die neuesten Forschungsergebnisse zur „Fossa Carolina“, dem ersten Versuch zum Bau eines Rhein-Main-Donau-Kanals im Mittelalter präsentierte. Fachbereichsmitglied Dr. Stefanie Berg-Hobohm gewährte darin Einblicke in ein laufendes interdisziplinä-

res Forschungsprojekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, das die Überreste der mittelalterlichen Baustelle bei Treuchtlingen näher untersucht und mit einer Sensation aufwarten konnte. Es wurden Eichenbohlen gefunden, die mit Hilfe der Dendrochronologie auf den Herbst des Jahres 793 datiert werden konnten. Zur gleichen Zeit, im Herbst des Jahres 793, sei unter den strengen Blicken von Karl dem Großen der Karlsgraben gebaut worden, wie die mittelalterlichen Annalen berichten. Dass schriftliche Überlieferung und archäologischer Befund wie hier exakt zusammenpassen, ist ein absoluter Glücksfall für die Forschung. Somit konnte zweifelsfrei bewiesen werden, dass der Karlsgraben tatsächlich bereits im Frühmittelalter gebaut wurde.

Der Besuch im Landesamt bot für die anschließende gesellige Runde im Paulaner im Tal noch reichlich Gesprächsstoff.

In einer Arbeitssitzung, die noch im Laufe des November 2014 bei der Schlösserverwaltung stattfinden wird, sollen die Gestaltung des geplanten Werbeflyers zum Abschluss gebracht und Projekte für das Jahr 2015 geplant werden.

Dr. Monika von Walter  
Vorsitzende Fachbereich  
Kunst und Kultur ■

Wenn es bei Ihnen zu einem **Schadensfall** gekommen ist, den Sie der **Privat-Haftpflichtversicherung** (die Sie über den VHBB abgeschlossen haben) melden möchten:

Senden Sie diese **SCHADENSMELDUNG** immer an die Geschäftsstelle des VHBB. Gerne werden wir Ihre Meldung mit einem entsprechenden Vermerk über Ihren Versicherungsumfang an die Versicherung weiterleiten.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.



FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.

Knöbelstraße 10  
80538 München  
Telefon 089.2800111  
Fax 089.2805664  
Em@il info@vhbb.de



## Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar

Dr. Andreas Reich und Dr. Ulrike Preißler

Verlag C.H. Beck, München, Auflage 2014, XXI / 505 Seiten, in Leinen, 95,00 €, ISBN 978-3-406-66148-8

### Leistungsanreize und Unlustsanktionen

1. Es ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinn des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Beamten und seiner Familie lebenslang angemessene Dienst- und Versorgungsbezüge zu gewähren (sog. Alimentationsprinzip). Eine **amtsangemessene Alimentierung** ist Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Hieraus ergeben sich weitere Folgerungen:

- Der Beamte muss über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus über ein **Nettoeinkommen** verfügen, das ihm ein **Minimum an Lebenskomfort** ermöglicht.
- Der Besoldungsgesetzgeber hat die **Attraktivität des Beamtenverhältnisses** für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, den Dienstrang und das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte **Ausbildung** und seine Beanspruchung zu berücksichtigen.
- Da Bezugspunkt der Besoldung das übertragene **Amt im statusrechtlichen Sinn** ist, muss die Besoldungsdifferenzierung eine erkennbare **Lebensführungsabstufung** zum Inhalt haben.
- In den vergangenen Jahrzehnten wurden auch im öffentlichen Dienst **egalitäre Gerechtigkeitsvorstellungen** verwirklicht. So wurde eine Einkommensnivellierung durch die Einführung einheitlicher Festbeträge bei Besoldungserhöhungen erreicht. Ein Übriges wird durch die Gewährung **leistungsbezogener Bezahlungselemente** erzielt, wobei die Verlagerung der Leistungsbewertung auf Dritte, z.B. Unternehmensberater, besonders problematisch wäre (siehe Hilg, apf 2012, 193 / 198 f.).
- Erfreulich ist, dass den Besoldungsgesetzgebern durch die Verfassungsgerichte **Grenzen** gesetzt wurden. Bleibende Wirkung dürfte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 (ZBR 2012, 160) mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der **W-Besoldung** entfalten, hat man doch schon vom „**Kathedereprekariat**“ gesprochen, das heißt, ein Regierungsrat hatte ein höheres Einkommen als ein Hochschullehrer am Ende seiner Dienstzeit (siehe F.A.Z. vom 12.10.2011, S. 6: Karlsruhe kümmert sich um die Kathedereprekariat).
- Obwohl eine „**Alimentation nach Kassenlage**“ verfas-

sungswidrig ist, ist Nordrhein-Westfalen nach dieser Devise verfahren, indem die für die Tarifbeschäftigten vereinbarten Entgelterhöhungen lediglich partiell auf die Beamten (und Richter) übertragen wurden. Mit dieser Politik ist Nordrhein-Westfalen erneut beim Verfassungsgericht (Urteil vom 01.07.2014, ZBR 2014, 315) gescheitert (siehe F.A.Z. vom 02.07.2014, S. 4: Vierte Schlappe vor Gericht. In NRW scheitert Rot-Grün mit Nullrunden für Beamte). Die Zeiten sind vorbei, als es sich der preußische Verwaltungsstaat leisten konnte, den Beamten – an Stelle von Besoldungserhöhungen und Beförderungen – den „**Schwarzen Adler-Orden vierter Klasse**“ zu verleihen. Auch wenn es sich hierbei nur um ein „**Stück schwarzes Blech**“ handelte, war den Beamten damals die mit der Auszeichnung verbundene Ehre mehr wert als materielle Anreize (siehe Hilg, Beamtenrecht, 3. Aufl. 1990, S. 400).

2. Entscheidend zu der Politik einer „**Alimentation nach Kassenlage**“ und dem bestehenden **Besoldungspartikularismus** zwischen Bund und Ländern – man vergleiche z.B. die Höhe des Einkommens von bayerischen Beamten und von in Bremen tätigen Beamten – hat die „**gesetzgeberische Fehlentscheidung**“ gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes beigetragen. Danach wurden die Kompetenzen für **Besoldung, Versorgung und Laufbahnen** für ihre Beamten auf die Bundesländer verlagert. Ein **weiteres Auseinanderfallen** der Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Beschäftigungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten in Bund und Ländern ließe sich nur durch ein Zurückdrehen der Föderalismusreform im beamtenrechtlichen Bereich verhindern (siehe Heynckes, ZBR 2014, 217 ff.; Tepke/Becker, ZBR 2014, 300 ff.; Hilg, apf 2014, 287 f.). Doch auch hier gilt, dass den Beamten „**das Hemd näher ist als der Rock**“.
- So hat sich z.B. **Thüringen** 2006 entschieden **gegen** eine Föderalisierung des Dienst- und Besoldungsrechts ausgesprochen und sieht sich wie der Deutsche Beamtenbund in den Befürchtungen bestätigt, wonach eine erhebliche Besoldungsspreizung zwischen den einzelnen Bundesländern vorausgesagt wurde (siehe Komba Magazin, 7/8-2014, S. 9: Tagung in Weimar; zum Glaubwürdigkeitsverlust, der dem Beamtenbund durch die Gewerkschaft der Lokomotivführer droht, vgl. FAZ vom 12.11.2014, S.1: Der gefährdete Beamte).



- **Bayern** dagegen lehnt die von verschiedenen Seiten geforderte Rückgängigmachung der Föderalismusreform ab, was für die bayerischen Beamten fünf bis sechs Nullrunden bedeuten würde (siehe Komba Bayern Nachrichten, 7-8/2014, S. 6: Arbeitstagung). Lorse (ZRP 2010, 119) hat bereits 2010 darauf hingewiesen, dass bei der Bezahlung Bayern im Ranking der Länder im obersten Bereich positioniert sei und damit die Gewerkschaften und Berufsverbände weitgehend „klaglos“ gestellt würden. Gesamtstaatlich stelle sich angesichts eines zunehmenden Trends zur Abschottung der eigenen Beamtenpopulation gegenüber anderen Dienstherren die Frage, wie sich zukünftig ein Minimum an **Einheitlichkeit** dienstrechtlicher Strukturen noch aufrechterhalten lasse.
3. Kann man über den Sinn oder Unsinn der Föderalismusreform im beamtenrechtlichen Bereich viel streiten, so dürfte jedenfalls unstrittig sein, dass sich die Veränderung im Öffentlichen Dienstrecht positiv auf die **literarische** Aufarbeitung dieser Rechtsmaterie ausgewirkt hat. Ein neues Werk, sei es ein Kommentar oder Lehrbuch, jagt das andere (vgl. **Wolff**, DÖV 2014, 241). Zu Recht stellte Summer (ZBR 2006, 66 f.) bereits 2006 die Frage, wer habe etwas davon, wenn eine Materie wie Besoldung und Versorgung der Beamten in einem Bundesgesetz und in 16 Ländergesetzen geregelt sei und jeder, der länderübergreifend mit der Materie zu arbeiten habe, sich mit einem Wust von Gesetzen befassen müsse. Summer sah Vorteile allenfalls bei Anwälten und Verlagen!
4. Auch wenn das **Bundesbesoldungsgesetz** (BBesG) selbst – dasselbe gilt vom Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG) – durch die Föderalismusreform keine grundsätzliche Veränderung erfahren hat, ist der hier zu besprechende **Kommentar** sehr zu begrüßen; dessen **Autoren** sind:
- Dr. **Andreas Reich**, Ltd. Ministerialrat a.D., ist Rechtsanwalt in Augsburg. Er war viele Jahre Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtags von Sachsen-Anhalt und vorher in der bayerischen Staatsverwaltung tätig. Er ist Verfasser zahlreicher Beiträge, insbesondere zum Beamten- und Hochschulrecht, zuletzt zur besoldungsrechtlichen Erfolgskontrolle (DÖV 2014, 821 ff.). Im Jahreshaft 2012 (S. 51 f.) konnten sein in 2. Auflage erschienener Kommentar zum Beamtenstatusgesetz und im Jahreshaft 2013 (S. 28 f.) sein ebenfalls in der Reihe „gelbe Erläuterungsbücher“ des Verlags C.H. Beck erschienener Kommentar zum Beamtenversorgungsgesetz vorgestellt und entsprechend gewürdigt werden (vgl. **Hebeler**, ZBR 2013, 70; **Summer**, ZBR 2013, 361; **Wolff**, DÖV 2014, 241).
  - Dr. **Ulrike Preißler** ist Rechtsanwältin und Justiziarin für Hochschul- und Beamtenrecht beim Deutschen Hochschulverband in Bonn.

5. Der neue Handkommentar erläutert klar und anschaulich das Bundesbesoldungsgesetz, das die Besoldung der Beamten und Richter des Bundes sowie der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit regelt (§ 1 Abs. 1 BBesG). Hierbei sind auch die Besoldungsregelungen der 16 Bundesländer berücksichtigt. So findet sich bei § 12 BBesG wegen Rückforderung von Bezügen der Hinweis, dass entsprechende landesrechtliche Regelungen Art. 15 BayBesG für Bayern oder § 15 LBesGBW für Baden-Württemberg enthalten (Rn.3). Schwerpunkte des Kommentars bilden
- allgemeine Fragen des Besoldungsanspruchs wie Besoldungskürzung und –anrechnung,
  - die einzelnen Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt, Familienzuschlag, Mehrarbeitsvergütung und Prämien,
  - Sonderfragen, etwa zur Auslandsvergütung.

Das Werk enthält ein umfangreiches **Literaturverzeichnis** (S.XV - XXI), den **Text** des Bundesbesoldungsgesetzes, das zuletzt mehrfach geändert wurde (S. 1-79). Eine Einführung in das Besoldungsrecht (S. 81-91) – mit Ausführungen zum Alimentationsprinzip, zur „missglückten“ Föderalismusreform und einer Übersicht der dem Bundesbesoldungsgesetz entsprechenden Vorschriften der Landesbesoldungsgesetze – und viele Praxisbeispiele runden die Kommentierung ab.

**Aktuell berücksichtigt sind**

- das Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 11.06.2013,
- das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes vom 03.07.2013,
- das Änderungsgesetz vom 23.07.2013 und das Bundesunfallkassen-Neuorganisations-Gesetz vom 19.10.2013.

**Zielgruppe** des Kommentars sind Beamte im höheren und gehobenen Dienst (in Bayern: mit Einstieg in der vierten und dritten Qualifikationsebene) in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Soldaten, Verwaltungsrichter, Rechtsanwälte, Hochschullehrer sowie Studierende an Verwaltungsfachhochschulen.

6. Das **Besoldungsrecht** ist – wie das Versorgungsrecht – eine schwierige Materie, die eine erhebliche praktische Bedeutung hat. Es gibt fachlich hervorragende Kommentare zum Besoldungsrecht, die jedoch vor allem in Loseblattform vorliegen. So umfasst der Kommentar von **Schwegmann/Summer**, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, sechs Ordner (vgl. **Hebeler**, ZBR 2011, 396). Das besoldungsrechtliche Werk von **Kümmel/Pohl** ist erhältlich in einer Ausgabe, die das Besoldungsrecht Niedersachsens in einer Loseblattsammlung von sieben Ordnern herausgibt, sowie in einer Ausgabe, die das Bundesbesoldungsrecht in sechs Ordnern präsentiert (vgl. **Lorse**, ZBR 2014, 179 f.). Insoweit schließt der neue Kommentar von **Reich/Preißler** eine **Lücke**, ermöglicht er

doch einen schnellen und zuverlässigen Einblick in die wichtigsten Fragen der jeweiligen bundesrechtlichen wie der entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsvorschriften.

7. Im Folgenden soll auf einige **wichtige besoldungsrechtliche Regelungen** eingegangen werden.

7.1 Nicht selten erhalten Beamte **zuviel gezahlte** Bezüge und sie berufen sich dann wegen der Rückforderung auf den Wegfall der Bereicherung. Die Beamten können sich hierauf nicht berufen, soweit der Mangel des rechtlichen Grundes **offensichtlich** war. Dem Beamten ist nämlich aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht zuzumuten, einen Bescheid bzw. die ihm ausgehändigten Besoldungsunterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (§ 12 Rn 8; siehe Hilg, apf 2012, 289/295).

7.2 Nach §§ 19 und 27 BBesG (ebenso Art. 20 und 30 BayBesG) bestimmt sich das **Grundgehalt** des Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes sowie in den Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern wie der Besoldungsordnung A nach der **Stufe**, in der sich der Beamte befindet. War nach früherem Recht das Besoldungsdienstalter maßgebend, das zunehmend kritisiert wurde – es war die Rede von der Altersdiskriminierung junger Beamter (§ 27 Rn.4) -, so gelten heute die sog. Erfahrungszeiten. Konsequenz ist, dass seither bei Neueinstellungen grundsätzlich – unabhängig vom Lebensalter – die Einordnung in die Stufe 1 erfolgt (§ 27 Rn. 8).

7.3 Hatte noch der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seinen Schlussanträgen vom 29.10.2013 die Ansicht vertreten (ZBR 2014, 35 ff.), dass nicht nur das Besoldungsdienstalter, sondern auch das **Überleitungsrecht** als altersdiskriminierend anzusehen sei, hat nun der EuGH mit Urteil vom 19.06.2014 (ZBR 2014, 306 ff. = BBB-Nachrichten 7/8-2014, S. 31) Klarheit in der Frage der Altersdiskriminierung in der Besoldung geschaffen. Das Gericht hat festgestellt, dass das alte System zur Festlegung der Grundgehaltsstufen auf der Basis des Besoldungsdienstalters, das in Bayern bis zum 31.12.2010 galt, gegen Unionsrecht verstößt. Dagegen wurden das neue, ab 01.01.2011 geltende Besoldungsrecht sowie das **Überleitungsrecht**, mit dem die Überführung von Beamten vom alten in das neue System geregelt wurde, im Wesentlichen **gebilligt**. Damit ist die seit 01.01.2011 geltende **Grundgehaltsstufe** der in das neue Besoldungsrecht übergeleiteten Beamtinnen und Beamten grundsätzlich rechtmäßig festgesetzt (siehe BBB-Nachrichten 7/8-2014, S. 7 zur Frage, ob ein Handlungsbedarf für jene besteht, die in den zurückliegenden Jahren einen Antrag auf Entschädigung gestellt oder Widerspruch eingelegt haben; ferner Münchner Merkur vom 31.10.2014, S. 1: BVerwG, Urteil vom 30.10.2014 - Az.: 2C 3.13 - : Beamte haben nur begrenzt Ansprüche auf Entschädigung).

7.4 Es war bereits das besoldungsrechtliche Grundanliegen des Reformgesetzes von 1997, **leistungsbezogene** Instrumente zu schaffen, um „unterhalb der Schwelle der Beförderung zeitnah auf fachliche Leistungen der Mitarbeiter eingehen zu können“. In diesem Sinne wurden „**Leistungsanreize und Unlustsanktionen**“ kreiert; man könnte auch von „Zuckerbrot und Peitsche“ sprechen (siehe Hilg, apf 2013, 70). So kann es bei dauerhaft herausragenden Leistungen beim Grundgehalt gemäß § 27 Abs. 7 BBesG (vgl. Art. 66 BayBesG) schon vorweg zur Zahlung des Grundgehalts der **nächsthöheren Stufe** kommen (sog. **Leistungsstufe**, § 27 Rn. 36 ff). Nicht anforderungsgerechte Leistungen dagegen ziehen nach § 27 Abs. 5 BBesG (vgl. Art. 30 Abs. 3 BayBesG) den **Verbleib** in der jeweiligen Stufe nach sich (§ 27 Rn. 26 ff.). Von diesem sog. **Stufenstopp** wird jedoch – wie auch von dem früheren sog. **Trottelparagrafen** – nur selten Gebrauch gemacht. Er dient wohl mehr dazu, der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass ab jetzt von „den Beamten Leistung verlangt wird“ (siehe Hilg, apf 2013, 70/71 ff.).

7.5 § 42 a BBesG ermöglicht „zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen“ die Bewilligung von **Leistungsprämien** (vgl. Art. 67 BayBesG) und **Leistungszulagen**. Die Autoren sehen die im Zuge der „Ökonomisierung des öffentlichen Dienstes“ eingeführten Leistungsanreize kritisch, zumal es schon im Dienstrecht umstritten ist, ob die Leistungsfähigkeit eines Beamten objektiv messbar sei (§ 42 a Rn. 1).

7.6 In der Tat sind leistungsorientierte Bezahlungsinstrumente und Besoldungswettbewerb zu hinterfragen, und es ist vor zu viel Euphorie zu warnen. Bisher fehlt es an jedem **Nachweis**, dass durch eine Leistungsbezahlung die **Qualität** der Verwaltungsleistung zugenommen hätte. Ferner ist es eine signifikante Diskrepanz, wenn 4 % der Arbeitszeit benötigt werden, um 1 % der Lohnsumme leistungsbezogen zu verteilen! Auch wurde bei entsprechenden Untersuchungen die Bedeutung **nicht monetärer Leistungsanreize** wie die Möglichkeit selbstständigen Arbeitens besonders betont. Nicht überraschend kamen die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass eine höhere Leistungsbereitschaft vor allen Dingen durch leistungsbezogene **Beförderungen** erreicht werden kann. Nicht zuletzt hängt viel von dem „Mann oder der Frau“ an der Spitze ab, nach dem Motto: „Qualis rex, talis grex“ oder in entsprechendem Gleichklang: „Wie der Herr, so das Gescherr“ (siehe Hilg, apf 2013, 70/76).

8. Der Kommentar von **Reich/Pleißler** stellt eine Bereicherung für die Literatur dar, und zwar nicht nur für die Auslegung des Bundesbesoldungsgesetzes, sondern auch der Landesbesoldungsgesetze.

Dr. Günter Hilg  
Fachbereich Recht 



§§ 5 ff. des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) zu entnehmen und für die Landesbeamten, zu denen auch die Kommunalbeamten und sonstige Körperschaftsbeamten gehören, den entsprechenden Landesdisziplinargesetzen, etwa für Bayern den Art. 6 ff. BayDG. Bei einer Neuauflage des Buches sollten die dem BDG entsprechenden Regelungen der Landesdisziplinargesetze in einer Übersicht zusammengefasst werden, zumal dem Bundesgesetz eine Vorbildrolle für das Disziplinarrecht der Länder zukommt (siehe Hilg, apf 2006, 301 ff.).

Zu Recht wird in Rn. 153 darauf hingewiesen, dass infolge der Fortentwicklung des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaats und seiner Öffnung für eine pluralistische Gesellschaft die Anforderungen an das **außerdienstliche Verhalten** zurückgenommen worden sind. So kann etwa bei erstmaliger außerdienstlicher Trunkenheitsfahrt eines Polizeibeamten eine Disziplinarmaßnahme entbehrlich sein (siehe Hilg, apf 2012, 330/335).

Zum **Schutz des Beamten** ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis regelmäßig erst aufgrund eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens zulässig (sog. Richtervorbehalt, den allerdings Baden-Württemberg nicht kennt; Rn. 174; siehe Hilg, ZBR 2014, 357/359).

Ausführlich gehen die Autoren auf das in § 13 Abs. 1 BDG verankerte **Opportunitätsprinzip** ein sowie auf die Bemessung der Disziplinarmaßnahme (Rn. 298 ff.; vgl. Art. 14 Abs. 1 BayDG). Die Rechtsprechung hat drei klassische **Tatmilderungsgründe** entwickelt, nämlich unverschuldete wirtschaftliche **Notlage**, psychische **Zwangslage**, persönlichkeitsfremde **Augenblickstat** eines ansonsten tadelfreien und im Dienst bewährten Beamten (Rn. 320 ff.; siehe Hilg, apf 2012, 353/355 f.).

In der Praxis von besonderer Bedeutung ist die Regelung des § 14 Abs. 1 BDG (vgl. Art. 15 Abs. 1 BayDG), wonach die strafgerichtliche Verurteilung, z. B. wegen eines Verkehrsdelikts, unter bestimmten Voraussetzungen als Pflichtenmahnung als **auseichend** erachtet wird. Das **Disziplinarmaßnahmeverbot** steht jedoch anderen beamtenrechtlichen Maßnahmen, etwa einer Umsetzung, nicht entgegen (Rn. 323 f.; siehe Hilg, apf 2012, 353/356 f.).

5.2 Ein Disziplinarverfahren ist nicht mehr erforderlich, wenn ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer **vorsätzlichen** (nicht ausreichend wegen einer fahrlässigen Tat) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens **einem Jahr** verurteilt wird; dann endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 BBG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG). Es ist eine besondere Aufgabe des Strafverteidigers, den drohenden Verlust der Rechte aus dem Beamtenverhältnis für die Strafzumessung zur Sprache zu bringen und eine Verurteilung unter einem Jahr zu erreichen (Rn. 368).

5.3 In Rn. 431 wird bemerkt, dass für die Einleitung des **Disziplinarverfahrens** zwar das Legalitätsprinzip gilt, das heißt, der Dienstvorgesetzte **muss** ein Disziplinarverfahren gemäß § 17 BDG (vgl. Art. 19 BayDG) einleiten, wenn zureichende **tatsächliche** Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstvorgesetzten gebietet es jedoch, zunächst **Verwaltungsermittlungen** anzustellen, wenn z. B. bloß behauptet wird, ein Beamter habe eine Dienstpflicht verletzt; das ist noch keine Tatsache, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigt (Rn. 452). In welchen **Grenzen** solche Verwaltungsermittlungen des Dienstvorgesetzten vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens zulässig sind und welche **Rechtsbehelfe** dem Beamten unmittelbar gegen die Ermittlungsmaßnahmen zustehen – wie die Befragung von Mitarbeitern und Betroffenen (Rn. 526) –, wird in § 6 (Rn. 431-582) gründlich erörtert.

Inwieweit „**politische Rücksichtnahmen**“ bei Verwaltungsermittlungen eine Rolle spielen können, darüber berichtet die F.A.Z. (vom 23.10.2014, S. 4: Kontroverse über Justiz in Niedersachsen). Danach sollen die Oppositionsparteien der rot-grünen Landesregierung vorwerfen, die möglichen Verfehlungen eines Gerichtspräsidenten wegen unerlaubter Dienstfahrten herunterzuspielen, wohingegen der Schulbehördenleiter wegen einer möglicherweise unerlaubten Dienstwagennutzung verschärften Verfolgungen ausgesetzt sei – mit Einsatz von Peilsendern sowie dutzenden Beamten für Observationen und Durchsuchungen.

5.4 In § 7 stellen die Autoren das **behördliche Disziplinarverfahren** dar, wobei eine wesentliche Neuerung seit 2001 in der Aufgabe der früheren Unterscheidung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Disziplinarverfahren liegt und der Zusammenführung sämtlicher behördlicher Ermittlungsmaßnahmen in einem Verwaltungsverfahren (Rn. 584; siehe Hilg, apf 2012, 353 f.).

§ 17 BDG (vgl. Art. 19 BayDG) regelt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amts wegen – es gilt das **Legalitätsprinzip** (Rn. 585, 587) – und § 18 BDG (vgl. Art. 20 BayDG) auf **Antrag** des Beamten (sog. Selbstreinigungsverfahren, Rn. 593 ff.). Hierbei stehen im Mittelpunkt des behördlichen Disziplinarver-



fahrens die Ermittlungen des Dienstvorgesetzten (Rn. 617), was z. B. eine Durchsuchung und Beschlagnahme (Rn. 641 ff.) sowie eine Beweiserhebung (Rn. 659 ff.) bedingen kann. In Rn. 656 wird erörtert, wie mit den bei einer disziplinarrechtlichen Durchsuchung aufgetretenen **Zufallsfunden**, die auf die Begehung eines weiteren beamtenrechtlichen Pflichtenverstoßes hindeuten, umzugehen ist.

Da das behördliche Disziplinarverfahren auch dem **Schutz des Beamten** dient, ist es wichtig, welche **Rechtsstellung** der Beamte in diesem Verfahren hat. So kommen die **Unterrichtung** des Beamten über die Einleitung, die inhaltlichen Mindestanforderungen genügen muss, in Betracht (Rn. 681 ff.) oder wegen der verfassungsrechtlich gesicherten **Selbstbelastungsfreiheit** („nemo tenetur se ipsum accusare“) das Schweigerecht des Beamten zur Sache (Rn. 689). Zum Umfang der **Wahrheitspflicht** des Beamten im Disziplinarverfahren gehen die Autoren in Rn. 691 ein. Bevor eine das behördliche Disziplinarverfahren abschließende Entscheidung getroffen wird, ist dem Beamten gemäß § 30 BDG (vgl. Art. 32 BayDG) Gelegenheit zu einer **abschließenden Anhörung** zu geben, was eine Mitteilung des wesentlichen **Ermittlungsergebnisses** bedingt (Rn. 697, 702).

In einem eigenen Abschnitt legen die Autoren dar, welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** der Beamte während des behördlichen Disziplinarverfahrens hat, z. B. gegen die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung (Rn. 717, 721).

Schließlich wird der **Abschluss des Disziplinarverfahrens** behandelt (Rn. 729 ff.). Beendet ist das Disziplinarverfahren mit dem Erlass einer **Einstellungsverfügung**, für die der Dienstvorgesetzte zuständig ist (Rn. 733, 735). Während nach bisherigem Recht durch **Disziplinarverfügung** nur Verweis und Geldbuße verhängt werden konnten, können nunmehr im Wege der Disziplinarverfügung auch die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ausgesprochen werden (§33 BDG; vgl. Art 35 BayDG). Hierbei handelt es sich um eine zentrale Neuerung. In Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein ist darüber hinaus eine Zurückstufung zulässig, und in Baden-Württemberg werden alle Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung verhängt (Rn. 740 ff.; siehe Hilg, apf 2012, 353/357 f.).

Soll gegen den Beamten auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen ihn im Bund (§ 34 BDG) und in den meisten Ländern (vgl. Art. 35 BayDG) **Disziplinaranzeige** zu erheben; das ist eine **spezielle verwaltungsgerichtliche Klageart**

mit zahlreichen gesetzlich ausgestalteten Besonderheiten (Rn. 749).

5.5 In § 8 wird das **gerichtliche Disziplinarverfahren** dargestellt. Grundsätzlich sind die Verwaltungsgerichte mit den Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit betraut, wobei in der ersten Instanz die Verwaltungsgerichte durch **Kammern für Disziplinarsachen** entscheiden (Rn. 764, 765; siehe Hilg, apf 2012, 353/358 f.). Bei Entscheidungen wirken neben Berufsrichtern sog. **Beamtenbeisitzer** als ehrenamtliche Richter mit (Rn. 770 ff.).

Bei den **Klageverfahren** ist zu unterscheiden, ob es sich um

- eine **Klage des Dienstherrn** (Disziplinaranzeige gemäß § 52 Abs. 1 BDG; vgl. Art. 50 Abs. 1 BayDG) handelt (Rn. 779 ff.) oder um
- eine **Klage des Beamten** (§ 52 Abs. 2 BayDG; vgl. Art. 50 Abs. 2 BayDG), deren Hauptanwendungsfall die Anfechtung einer Disziplinarverfügung ist. Der Beamte kann ferner gegen eine ihn beschwerende Einstellungsverfügung gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen (Rn. 701 ff.).

Während die Klage des Dienstherrn mangels eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens nicht fristgebunden sein kann (Rn. 787), regelt § 52 Abs. 2 BDG (vgl. Art. 50 Abs. 2 BayDG) die Frist und die Form der übrigen Klagen, wobei – im Gegensatz zum Bund (§ 41 BDG) – das **Widerspruchsverfahren** in einigen Ländern wie Baden-Württemberg und Bayern ausgeschlossen ist (Rn. 744, 745 ff.).

Zu den **Schwerpunkten** der Reform des Disziplinarrechts im Bund und in den Ländern gehörte die Abwendung des Disziplinarverfahrens vom Bilde des Strafprozessrechts hin zur Anlehnung an das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes (VwVfG) bzw. der Länder (wie BayVwVfG) und das Verwaltungsprozessrecht (§ 3 BDG; vgl. Art. 3 BayDG oder § 2 LDG BW). Hierdurch sollte Verwaltung und Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie **bewährten Verfahrensordnungen** ermöglicht und eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt werden (Rn. 584, 796; siehe Hilg, apf 2012, 353/354).

Nach Herausstellung allgemeiner verwaltungsprozessualer Vorschriften wie des **Untersuchungsgrundsatzes** gemäß § 86 VwGO (Rn. 799) werden ausführlich Besonderheiten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens erörtert wie die Mängelrüge- und **Beweisantragsfrist** (Rn. 809 ff.), die **Beschränkung** des Disziplinarverfahrens (Rn. 827 ff.), die **Beweisaufnahme** (Rn. 831 ff.) und die Möglichkeit, **ohne mündliche Verhandlung** zu entscheiden (Rn. 851 ff.).

Für die **Rechtsmittel** gegen disziplinargerichtliche Entscheidungen gelten ebenfalls besondere Bestimmungen (Rn. 851 ff.). So kann das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine **Disziplinar Klage** sowohl von dem Beamten als auch vom Dienstherrn mit **Berufung** angegriffen werden (§ 64 BDG; vgl. Art. 62 BayDG). Das im Verwaltungsprozessrecht ansonsten vorgeschaltete Berufungszulassungsverfahren (§ 124 VwGO) entfällt (Rn. 853).

Dagegen ist bei Urteilen über die **Anfechtungsklage** des Beamten gegen eine Disziplinarverfügung die Berufung nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht oder dem Berufungsgericht (Oberverwaltungsgericht) zugelassen wird (Rn. 852).

Während im Bundesbereich das Urteil des Oberverwaltungsgerichts seit der Geltung des BDG mit dem Rechtsmittel der **Revision** angegriffen werden kann (Rn. 860 ff.) – diese Möglichkeit stellt eine der zentralen Neuerungen des Disziplinarrechts dar –, hat z. B. Bayern diesen Rechtsbehelf mit der Begründung abgelehnt, in der Praxis habe sich bisher keine Notwendigkeit für eine Revisionsinstanz gezeigt. Allein schon ein Vergleich des BDG und BayDG ergibt, wie sehr sich auch diese Rechtsmaterie – ganz abgesehen von dem seit der Föderalismusreform in Bund und Ländern geltenden Recht des öffentlichen Dienstes – fern vom Gedanken möglichst anzustrebender **Rechtseinheit** auseinanderentwickelt (siehe Hilg, apf 2012, 353/359).

Abschließend gehen die Autoren auf die Gründe für die **Wiederaufnahme** des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ein (Rn. 887 ff.).

5.6 Sowohl das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (**Zwangsbeurlaubung**) gemäß § 66 BBG bzw. § 39 BeamStG als auch die **vorläufige Dienstenthebung** gemäß § 38 BDG (vgl. Art. 39 BayDG) stellen Befugnisse des Dienstherrn dar, **Gefahren abzuwenden**, die der Verwaltung durch die **weitere Amtsausübung** eines Beamten drohen. Während das Verbot eine beamtenrechtliche Maßnahme ist, handelt es sich bei der vorläufigen Dienstenthebung um eine disziplinarrechtliche Entscheidung, so dass der Rechtsschutz des Beamten unterschiedlich ausgestaltet ist (Rn. 923 ff, Rn. 975 f.). Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben, kann die zuständige Behörde ferner anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden. In § 9 gehen die Autoren auf die erwähnten, einen Beamten erheblich belastenden Maßnahmen umfänglich ein (siehe Hilg, apf 2012, 353/358).

6. Im 3. Teil geben die Autoren **praktische Hinweise für die anwaltliche Tätigkeit**. Zutreffend weisen sie darauf hin, dass viele Beamte nicht selten in der Gefahr stehen, **Fehler** im Umgang mit den Tatvorwürfen zu machen (Rn. 991). So sollte der Beamte, solange seinem Verteidiger keine Akteneinsicht gewährt worden ist, zu den Vorwürfen **schweigen** (Rn. 992). Eigene Ermittlungen sollte der Beamte seinem Vertreter überlassen (Rn. 993). Sind dem Beamten **dienstliche Mittel** wie (Mobil -) Telefon oder Dienstfahrzeug zu ausschließlich dienstlichen Zwecken überlassen worden, darf er diese Mittel nicht zu Verteidigungszwecken, mithin privat, nutzen (Rn.995).
7. Das Buch wendet sich zwar primär an Strafverteidiger und im Beamtenrecht tätige Anwälte, ferner an Berufsverbände, die Beamte „aus gegebenem Anlass“ beraten und Rechtsschutz gewähren (siehe BBB-Nachrichten 5/6-2014, S. 22: Verdacht eines Dienstvergehens – und jetzt?).

Aber auch für den **betroffenen Beamten** ist es wichtig, wenn er seine Rechte kennt. Das trifft beim Disziplinarverfahren besonders zu, weil sich um ein sehr förmliches Verfahren handelt, in dem schon vieles im Vorfeld der Entscheidung oder unter Beteiligung anderer, etwa dem Personalrat (Rn. 752 ff.), abgewendet werden kann.

Nicht zuletzt ist das Buch mit der Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren befassten **Dienststellen** zu empfehlen; sie haben zu beachten, dass das Beamtenverhältnis als gegenseitiges Treueverhältnis von dem Grundsatz geprägt ist, dass zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn **Offenheit und Vertrauen** herrschen muss (Rn. 460). So wie dem Angeklagten im Strafverfahren ein Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren zugestanden wird, gilt dieser Anspruch ebenso für das Disziplinarverfahren (Rn. 495). Und wer die Nöte der mit Disziplinarangelegenheiten befassten Beamten gerade auf der **Sachbearbeiterebene** kennt, wird als Dienstvorgesetzter, dem in diesem Bereich eine entscheidende Rolle zukommt, mit Disziplinarangelegenheiten nicht Berufsanfänger, sondern dienstältere und vor allem lebenserfahrene Beamte betrauen, die wissen, was es bedeutet: Glück und Glas, wie leicht bricht das!

*Dr. Günter Hilg*  
Fachbereich Recht 



*Liebe Mitglieder, Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Freunde,*

das Jahr 2014 war für unseren Verband ein eher ruhiges Jahr, abgesehen von der Auseinandersetzung mit dem dbb beamtenbund und tarifunion wegen der uneingeschränkten und kritiklosen Unterstützung der GDL und deren meines Erachtens nach unverhältnismäßigen Streiks. Schwerpunkte im kommenden Jahr wird natürlich wieder die Bezügeanpassung und damit verbunden die Frage der Gleichbehandlung von Angestellten und Beamten sein, aber vor allem werden uns die Ergebnisse der von Staatsminister Dr. Söder noch unter Verschluss gehaltenen Überlegungen zur Behördenverlagerung sein, die uns besonders interessieren.

### **Bezügeanpassung**

Im neuen Jahr wird es interessant sein, die Besoldungs- und Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst zu beobachten. Geht es in Bayern nach der Landtagswahl so weiter, dass Beamte gegenüber Angestellten im öffentlichen Dienst zumindest nicht schlechter behandelt werden? In jedem Fall steht zu befürchten, dass sich das durch die Föderalismusreform verursachte Auseinanderdriften der 16 Bundesländer im Bereich der Beamtenbesoldung weiter verstärken wird. Die verschiedenen Landesregierungen nutzen ihre Möglichkeiten sehr unterschiedlich, aber in jedem Fall zum Nachteil der verbeamteten Staatsdiener. So hat das größte Bundesland Nordrhein-Westfalen mit seiner im Jahre 2013 beschlossenen Gesetzgebung, mit welcher der Höhere Dienst gegenüber den anderen Besoldungsgruppen deutlich schlechter gestellt werden sollte, eine Normenkontrollklage vor dem eigenen Verfassungsgerichtshof verloren. Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Bezahlung hat bundesweit inzwischen ein eklatantes Ausmaß erreicht und macht mehr als ein Monatsgehalt innerhalb einer Besoldungsgruppe aus, eine bundesweite Vergleichbarkeit innerhalb der Besoldungsgruppen gibt es heute nicht mehr. Es bleibt zu hoffen, dass die Bayerische Staatsregierung im Landtagswahl freien Jahr 2015 bei Ihrer bisherigen Linie, Beamte und Angestellte gleich zu behandeln, bleibt.

### **Behördenverlagerungen**

Das Jahr 2015 wird für uns noch weitere, interessante Neuerungen bringen. Vor allem die Umsetzung der durch den Bayerischen Staatsminister für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat angekündigten Behördenverlagerung aus München heraus, in den strukturschwachen Raum wirft grundsätzliche Fragen auf. Will man uns nicht mehr im „Zentrum Bayerns“ haben, oder anders ausgedrückt: Kann Strukturpolitik wirklich entscheidend durch Verlagerung von Behördenstandorten sein? Stehen den allenfalls homöopathisch zu nennenden strukturellen Vorteilen die

funktionalen und sozialen Nachteile in einem sinnvollen Verhältnis gegenüber? Und wie soll es möglich sein, auf freiwilliger Basis Behörden zu verlagern, wenn absehbar ist, dass den persönlichen Nachteilen, wie dem Verlust des sozialen Umfeldes und dem Wohnungswechsel keine wertausgleichenden Vorteile gegenübergestellt werden können? Ist es denkbar, dass Behörden über einen Zeitraum von 10 Jahren bis 2025 an zwei Standorten existieren und dabei qualifizierte Arbeit ohne Abstriche geleistet werden kann? Wir werden diese Fragen dann besser beurteilen können, wenn klar wird, welche Behörden Bayerns vernachlässigte Fluren wieder zum Blühen bringen sollen. Es bleibt zu hoffen, dass es tatsächlich – wie angekündigt – nur Versetzungen auf freiwilliger Basis geben wird.

In seiner Regierungserklärung vom 24. November hat Staatsminister Dr. Söder noch keine konkreten Aussagen abgegeben. Nur dass die Landeshauptstadt München zwar als Behördenstandort wachse, weil die Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Beamten, vor allem bei Lehrern und Polizisten, erhöhen würde, aber dass dies nicht hieße, dass jede Behörde in der Landeshauptstadt angesiedelt sein müsse. Weiter erklärte er, dass Verlagerungen ein sensibler Prozess sei, dass es keine Zwangsversetzungen geben werde und dass das Gesamtkonzept der Verlagerungen mit allen Ministerien erarbeitet und mit den Personalvertretungen intensiv besprochen werde. Ein Konzept sei im ersten Quartal 2015 zu erwarten. Nach dem vorgesehenen Zeitplan werden bis 2025 1.500 Arbeitsplätze sozialverträglich verlagert, als Zielorte kämen strukturschwache Gebiete in Betracht, die über noch keine oder nur wenige Hochschuleinrichtungen verfügen. Im Speziellen genannt wurde Hochfranken, die nördliche Oberpfalz, die Rhön/Main-Spessart und Haßberge, West-Mittelfranken, vor allem Weißenburg-Gunzenhausen und der Bayerische Wald, Ebenso in Betracht kämen auch Konversionsstädte wie Kaufbeuren oder Amberg, aber auch in Oberbayern die Landkreise Mühldorf am Inn, Garmisch-Partenkirchen oder Berchtesgadener Land.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir können gespannt auf das Neue Jahr blicken. Der VHBB als Ihr Berufsverband wird sich – gemeinsam mit den Partnerverbänden des ehem. Höheren Dienstes in Bayern – die Konzepte zu den Behördenverlagerungen betrachten und bewerten. Neben den dienstlich/funktionalen Aspekten werden es vor allem die sozialen Fragen sein, die uns beschäftigen werden. Wir Staatsdiener hatten schon immer den Anspruch, nur das Beste für das Gemeinwohl leisten zu wollen und unsere berufliche Verpflichtung aus diesem Aspekt heraus zu sehen. Eine Behördenverlagerung aus politischen Motiven wäre natürlich strikt abzulehnen! Aber wie der bayerische

Staatsminister Dr. Markus Söder ja bereits versichert hat, muss eine Verlagerung Sinn machen, sonst käme sie nicht in Frage. Dies können wir nur bekräftigen.

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Verbandsmitglieder. Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich ganz herzlich und wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!

Mit den allerbesten Grüßen  
Ihr



Mathias Pfeil  
1. Vorsitzender

## Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich

Cornelia Bodenstab	Baudirektorin	Staatliches Bauamt Kempten
Dr. Manuel Diller	Regierungsrat	Landratsamt Rosenheim
Norbert Dirscherl	Ltd. Regierungsdirektor	Regierung der Oberpfalz
Dr. Michaela Harbeck	Konservatorin	Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie
Dr. Sebastian Höllerl	Forstoberrat	Technische Universität München, Lehrstuhl für Waldbau
Andrea Kinateder	Oberregierungsrätin	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Stadt Bad Kissingen
Joachim Kohn	Rechtsrat	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Andreas Kubenka	Baurat	Landratsamt München
Katharina Lang	Regierungsrätin	Landratsamt Freising
Michael Mallow	Oberregierungsrat	Bayer. Forstschule Lohr am Main
Michael Neuner		Regierung der Oberpfalz
Peter Pickel	Regierungsdirektor	Bayerisches Nationalmuseum
Dr. Astrid Scherp-Langen	Konservatorin	Stadt Regensburg
Thomas Schmidt	Baudirektor	Wasserwirtschaftsamt Landshut
Verena Schopka	Referendarin	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Johanna Stabel	Regierungsrätin	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Marco Thein	Oberregierungsrat	Landratsamt Forchheim
Angelika Ulbricht	Regierungsrätin	

## Die Geschäftsstelle bittet um Ihre Mithilfe

Wenn sich Ihre Dienststelle oder Ihre Privatadresse geändert hat, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle, damit wir Ihre persönlichen Daten aktualisieren können. Und wenn Sie (endlich) befördert worden sind, teilen Sie uns dies auch bitte mit, damit wir die Beitragsanpassung durchführen können. Der Beitragsordnung liegt der Solidargedanke zugrunde, dass stärkere Schultern etwas mehr tragen können.

*Für Ihre Mithilfe bedankt sich Ihre Geschäftsstelle herzlich!*



FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

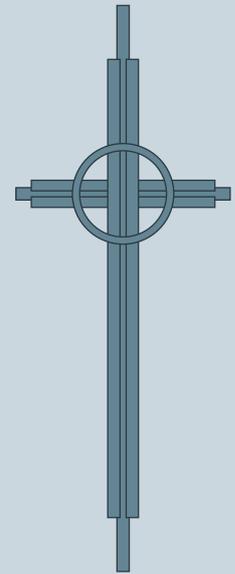
Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.

Knöbelstraße 10  
80538 München  
Telefon 089.2800111  
Fax 089.2805664  
Em@il info@vhbb.de



# Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

November 2013	Herbert Hoffmann	Abteilungsleiter a.D.	Landshut
Dezember 2013	Dr. Alfons Habermeyer	Ltd. Vermessungsleiter a.D.	München
Dezember 2013	Norbert Fröhler	Ministerialrat a.D.	Garching
Januar 2014	Dr.-Ing. Otto Wagner	Ministerialrat a.D.	München
Februar 2014	Walter Lillge	Ltd. Baudirektor a.D.	Veitshöchheim
Februar 2014	Wilko Bauriedl	Baudirektor a.D.	Salzweg
Februar 2014	Dr. Karl Baierlein	Ministerialrat a.D.	München
März 2014	Franz Hohenthauer	Forstdirektor a.D.	Ebersberg
März 2014	Hanns Krimer	Abteilungsleiter a.D.	Ansbach
März 2014	Winfried Ofenstein	Baudirektor a.D.	München
April 2014	Dipl.-Ing. Erhard Lug	Ltd. Baudirektor a.D.	Sinzing
April 2014	Dr. Georg Simnacher	Bezirkstagspräsident a.D.	Burgau
Mai 2014	Günther Jurgan	Abteilungsleiter a.D.	Bayreuth
Mai 2014	Günther Stahlmann	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Bayreuth
Juni 2014	Otto Keim	Vizepräsident a.D.	München
Juni 2014	Alois Pöpel	Ltd. Ministerialrat a.D.	Holzkirchen
August 2014	Hans Bäumler	Ltd. Oberlandesanwalt a.D.	Regensburg
August 2014	Franz Eibl	Abteilungsleiter a.D.	Neubiberg
August 2014	Erich Fischer	Ltd. Baudirektor a.D.	Kumhausen
September 2014	Rudolf Bauer	Vors. Richter a.D.	Regensburg
September 2014	Dr. Almuth Larenz	Ministerialrätin a.D.	Essen
September 2014	Hanns Freiherr von Crailsheim	Präsident a.D.	Gauting
September 2014	Dr. Hans Ziegler	Präsident a.D.	München
Oktober 2014	Ludwig Hillebrand	Ltd. Baudirektor a.D.	Ismaning
Oktober 2014	Helmut Thaller	Ltd. Baudirektor a.D.	Pfaffenhofen
Oktober 2014	Klaus Hübel	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	München
November 2014	Günter Weidenhöfer	Ltd. Baudirektor a.D.	Friedberg



## Impressum

### HERAUSGEBER & REDAKTIONSANSCHRIFT:

VHBB – Verband der höheren Verwaltungsbeamten und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V., Knöbelstraße 10, 80538 München, Telefon: 089/2800111, E-Mail: info@vhbb.de, Internet: www.vhbb.de ISSN 1862-6890

### FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

**Mathias Pfeil**, Dipl.-Ing. Architekt, Generalkonservator, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

### GESTALTUNGSKONZEPT:

**Petra Felser**

### REDAKTION, SATZ & LITHO:

**Roland Hoffmann**, VHBB

### DRUCK:

**Druckerei Butt**  
Obere Hauptstraße 30  
84072 Au i. d. Hallertau

### AUTOREN:

**Dr. Manfred Bauer**, Ltd. Regierungsdirektor, Regierung der Oberpfalz

**Dr. Franz Binder**, Forstoberrat, Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft

**Dr. Norbert Christoph**, Chemiedirektor, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Würzburg

**Peter Ditzel**, Regierungsdirektor, Bezirk Unterfranken

**Dr. Martin Feuerbach**, Chemieoberrat, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Würzburg

**Elisabeth Freitag**, Regierungsdirektorin, Regierung von Niederbayern

**Dr. Günter Hilg**, Abteilungsleiter a.D.

**Roland Hoffmann**, VHBB

**Christoph Kassian**, Forstoberrat, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth

**Matthias Kerling**, Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken

**Stefan Kramer**, Forstoberrat, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Miesbach

### Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil,

Generalkonservator, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

**Frieder Vogelsang**, Baudirektor, Staatliches Bauamt Krumbach

**Dr. Monika von Walter M.A.**, Archivoberrätin, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

**Dr. Knut Werkmeister**, Chemiedirektor a.D.

**Alexander Zwicker**, Baudirektor, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar. Nachdruck von Texten und Fotos nur mit Genehmigung des Herausgebers.

**Wir bitten um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit für die Beilage unseres Werbepartners Münchenstift.**

IT- und TK-Dienstleistungen  
Kompetente Beratung  
Rechenzentrum Standort Bayern  
Maßgeschneiderte Lösungen

Über 20 Jahre Erfahrung  
Persönliche Ansprechpartner  
Hohe Sicherheitsstandards  
7 Tage 24 Stunden Service



© F.Schmidt / fotolia.com

■ Service für Senioren

## Gemeinschaft



## Lebenslust



## Möglichkeiten



## Vertrauen

Die MÜNCHENSTIFT ist einer der größten Anbieter von Dienstleistungen für Senioren in München. In 11 Häusern und mit einer Reihe von häuslichen Diensten bieten wir Ihnen zuverlässige Unterstützung und Pflege und darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten zur Erleichterung und Bereicherung Ihres Alltages.

Kompetent, zuverlässig, seriös.

Sie wollen mehr über uns wissen? Rufen Sie an: 089/6 20 20-340

- Selbständiges Wohnen
- Wohnen mit Service
- Wohnen mit Pflegeangeboten
- Ambulante Dienste
- Münchner Menü-Service

Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt mbH

**MÜNCHENSTIFT**



*Das Zuhause für Münchner Senioren*

Informationen: [info@muenchenstift.de](mailto:info@muenchenstift.de) · [www.muenchenstift.de](http://www.muenchenstift.de)